



Gemeindeversammlung
neu
19.00 Uhr



Gemeinde Root



Gemeinde Honau

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 27. November 2024, 19.00 Uhr, im Mehrzwecksaal Arena



Es fließt – von der Quelle bis zum Meer.

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

**GEMEINSAME VERSAMMLUNG DER GEMEINDEN ROOT UND HONAU
MITTWOCH, 27. NOVEMBER 2024, 19.00 UHR, IM MEHRZWECKSAAL ARENA**

TRAKTANDEN

-
- 1 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028; Orientierung und Kenntnisnahme mit Beschlussfassung über das Budget 2025 und die Investitionsausgaben

 - 2 Erlass des Reglements über die Wasserversorgung der Gemeinde Root (Wasserversorgungs-Reglement WVR) und Erlass des Reglements über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Root (Siedlungsentwässerungs-Reglement SER)
 - 2.1 Erlass Wasserversorgungsreglement
 - 2.2 Erlass Siedlungsentwässerungsreglement

 - 3 Neuwahlen für die Legislaturperiode 2025-2028:
 - 3.1 Bildungskommission
 - 3.2 Bürgerrechtskommission
 - 3.3 Controlling-Kommission
 - 3.4 Urnenbüro

 - 4 Verschiedenes, Orientierung
-

Die diesen Traktanden zugrundeliegenden Akten können am Schalter der Gemeindeverwaltung Root eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. November 2024 ihren politischen Wohnsitz in Root oder Honau geregelt haben.

Diese Botschaft wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare sowie der detaillierte Auszug des Budgets 2025 können unentgeltlich bei der Finanzverwaltung bezogen oder auf der Homepage www.gemeinde-root.ch eingesehen werden.

Root, 17. Oktober 2024

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher, *Gemeindepräsident*

André Wespi, *Geschäftsführer*

Gemeinderat Honau

Beatrice Barnikol, *Gemeindepräsidentin*

Thomas Bucher, *Gemeindeschreiber*

INHALT

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Traktanden	3
------------	---

TRAKTANDUM 1

Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2028 mit Budget 2025	5
1. Management Summary	5
2. Antrag des Gemeinderats zum Aufgaben- und Finanzplan sowie zum Budget an die Stimmberechtigten	6
3. Bericht der Controlling-Kommission	7
4. Budget 2025	8
5. Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2028	11
6. Finanzkennzahlen	14
7. Grafiken	15
8. Aufgabenbereiche – politische Leistungsaufträge – Globalbudget	17

TRAKTANDUM 2

Erlass des Wasserversorgungs-Reglements sowie des Siedlungs-Entwässerungs-Reglements	43
1. Ausgangslage	43
3. Vernehmlassung	45
4. Antrag des Gemeinderates	45

TRAKTANDUM 3

Neuwahlen für die Legislaturperiode 2025 – 2028	65
---	----

TRAKTANDUM 1

AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2025 – 2028 MIT BUDGET 2025

Mit der vorliegenden Botschaft legt Ihnen der Gemeinderat den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025 – 2028 mit dem Budget für das Jahr 2025 vor. Im Budget 2025 ist die Fusion mit der Gemeinde Honau vollumfänglich integriert.

1. MANAGEMENT SUMMARY

Das Budget 2025 schliesst bei einem Aufwand von 56.68 Mio. Franken und einem Ertrag von 56.71 Mio. Franken mit einem Ertragsüberschuss von 29'039 Franken ab.

Erfolgsrechnung / Steuerfuss

Beim Personalaufwand sind 2.0 % für einen Stufenanstieg sowie für den Teuerungsausgleich budgetiert. Die definitive Erhöhung für das Gemeindepersonal richtet sich seit Jahren nach dem Entscheid des Kantonsrates zum Kantonsbudget. Der Gemeinderat schlägt vor den Steuerfuss bei 1.50 Einheiten für das Jahr 2025 beizubehalten. Der Gemeinderat ist weiterhin erfreut über die positive Finanzentwicklung in den letzten Jahren. Sollte sich die Ertragslage längerfristig verschlechtern (Rückgang Steuererträge, Auswirkung Steuergesetzrevision 2025/2028, Schulhausneubau etc.), wird der Gemeinderat entsprechende Massnahmen dem Stimmvolk unterbreiten.

In den Finanzplanjahren 2025 – 2028 ist die kantonale Steuergesetzrevision 2025 und 2028 eingerechnet. Für das Jahr 2025 wird mit einem Nettoausfall von 1.30 Mio. Franken gerechnet. Weitere Ausführungen unter Punkt 4.2 Fiskalerträge.

Investitionsrechnung

In den Jahren 2025 bis 2027 steht die Grossinvestition der neuen Schulanlage Dorf mit etwas über 40 Mio. Baukosten an. Die restlichen Investitionen werden vor allem in die Strassen- und Wasserversorgungsinfrastruktur getätigt. Ab dem Jahr 2027 wird die Grossinvestition sich in der Erfolgsrechnung niederschlagen. Ebenfalls wird die Ortsplanung Root/Honau angegangen.

Finanzkennzahlen

Sämtliche vom Kanton Luzern vorgegebenen Finanzkennzahlen können für das Jahr 2025 eingehalten werden und es sind keine Massnahmen einzuleiten. Die Nettoschuld pro Einwohner wird ab dem Jahr 2025, infolge der grossen Investitionen in den nächsten Jahren, über den vom Kanton angestrebten Höchstwerten zu liegen kommen.

2. ANTRAG DES GEMEINDERATS ZUM AUFGABEN- UND FINANZPLAN SOWIE ZUM BUDGET AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat hat das Budget für das Jahr 2025 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Das Budget 2025 sei mit einem Ertragsüberschuss von 29'039 Franken sowie Investitionsausgaben von 24.522 Mio. Franken sowie einem Steuerfuss von 1.50 Einheiten zu beschliessen (Vorjahr 1.50 Einheiten).
2. Die Globalbudgets der nachfolgend genannten Aufgabenbereiche seien inkl. den politischen Leistungsaufträgen zu genehmigen:
 - 10 Geschäftsführung und Kanzleidienste
 - 20 Finanzen und zentrale Dienste
 - 30 Bau und Infrastruktur
 - 40 Soziales und Gesundheit
 - 50 Bildung
 - 60 Liegenschaften Verwaltungsvermögen
3. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2025 – 2028 sei Kenntnis zu nehmen.

Der Bericht der Controlling-Kommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2028 und das Budget 2025 wird den Stimmberechtigten in der Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 27. November 2024 eröffnet.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2027 und zum Budget 2024 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2024 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2027 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 15. Januar 2024 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Root, 17. Oktober 2024

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher, *Gemeindepräsident*
André Wespi, *Geschäftsführer*

Gemeinderat Honau

Beatrice Barnikol, *Gemeindepräsidentin*
Thomas Bucher, *Gemeindeschreiber*

3. BERICHT DER CONTROLLING-KOMMISSION

Bericht der Controlling-Kommission zum Finanz- und Aufgabenplan 2025 – 2028 sowie zum Budget und Jahresprogramm 2025 an die Stimmberechtigten der Gemeinde Root:

Als Controlling-Kommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode vom 2025 bis 2028, das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung), und das Jahresprogramm für das Jahr 2025 der Gemeinde Root beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, das Budget und das Jahresprogramm den gesetzlichen Vorschriften. Die Entwicklung des Gemeinde Root zeigt auf, dass sie vor zukünftigen finanziellen Herausforderungen steht. Aufgrund der positiven Jahresabschlüsse in den vergangenen Jahren ist das geplante Defizit momentan zu bewältigen. Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.5 Einheiten beurteilen wir daher für das Jahr 2025 als vertretbar. Insbesondere das Kostenmanagement des Neubaus der Schulanlage Dorf sowie die Steuerertragsausfälle aufgrund der Steuergesetzrevision des Kantons Luzern erfordern eine enge Begleitung der finanziellen Situation der Gemeinde.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget zu genehmigen.

Zum gesetzlichen Auftrag der Controlling-Kommission gehört ebenso die Kontrolle von rechtssetzenden Erlassen. In diesem Zusammenhang wurden das geplante Wasserversorgungsreglement wie auch das geplante Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Root geprüft. Die Controlling-Kommission empfiehlt, beiden Reglementen zuzustimmen.

Root, 17. Oktober 2024

Controllingkommission Root

Jérôme Rüfenacht, *Präsident*

Vanessa Christen-Helbling, *Mitglied*

Simon Amrein, *Mitglied*

Florian Bächler, *Mitglied*

Kurt Rindlisbacher, *Mitglied*

Controllingkommission Honau

Robert Litschi, *Präsident*

Christian Schuler, *Mitglied*

Gerhard Zweifel, *Mitglied*

4. BUDGET 2025

4.1 Gesamtübersicht

Die Erfolgs- und Finanzierungsrechnungen 2025 weisen im Vergleich zum Budget 2024 und Rechnung 2023 folgende Werte aus:

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Erfolgsrechnung			
Aufwand	56'681'579	48'682'409	42'662'769
Ertrag	56'710'618	46'861'897	47'368'625
Ergebnis	29'039	-1'820'512	4'705'856
Investitionsrechnung			
Bruttoinvestitionen	24'522'000	7'860'000	5'320'263
./. Investitionseinnahmen	2'420'000	120'000	121'526
Nettoinvestitionen	22'102'000	7'740'000	5'198'737
Finanzierung			
Ergebnis Erfolgsrechnung	29'039	-1'820'512	4'705'856
+ Abschreibungen	2'547'800	2'618'800	1'999'229
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen	138'200	117'103	335'300
./. Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	-467'039	-277'750	-34'335
./. Entnahme Aufwertungsreserve	-755'000	-755'000	-755'000
+ Abschreibungen FV	193'800	76'300	69'873
Selbstfinanzierung / Cashflow	1'686'800	-41'058	6'320'922
Nettoinvestitionen	22'102'000	7'740'000	5'198'737
Finanzierungsfehlbetrag /-überschuss	-20'415'200	-7'781'058	1'122'185
Selbstfinanzierungsgrad	7.63%	-0.53%	121.59%
Nettoschuld pro Einwohner	2'609	-615	-1'999
Nettoschuld ohne SF pro Einwohner	3'723	1'055	-602
Eigenkapital	56'721'616	56'692'577	58'513'089

4.2 Fiskalerträge (in 1'000 Franken)

Die Fiskalerträge wurden wie folgt budgetiert:

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Einkommenssteuern NP Rechnungsjahr	9'384	9'600	10'958	11'512	12'095	12'707
Einkommenssteuern NP frühere Jahre	1'774	1'200	2'150	2'259	2'373	2'493
Pauschale Steueranrechnung NP	-4	-3	-3	-3	-3	-3
Vermögenssteuern NP Rechnungsjahr	640	750	795	835	877	922
Vermögenssteuern NP frühere Jahre	173	120	225	236	248	261
Quellensteuern NP	625	550	700	735	773	812
Personalsteuer	48	44	56	58	61	64
Nachsteuern u. Steuerstrafen NP	6	20	10	11	11	12
Eingang abgeschriebener Steuern NP	37	75	50	53	55	58
Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen NP	317	300	326	342	360	378
Total Natürliche Personen (NP)	13'000	12'656	15'267	16'039	16'851	17'303
Gewinnsteuern JP Rechnungsjahr	4'784	4'000	5'700	6'270	6'740	7'077
Gewinnsteuern JP frühere Jahre	2'112	1'350	2'100	2'310	2'483	2'607
Kapitalsteuern JP Rechnungsjahr	2'299	2'350	998	1'098	1'180	1'239
Kapitalsteuern JP frühere Jahre	282	200	220	242	260	273
Nachsteuern u. Steuerstrafen JP	1	0	0	0	0	0
Total Juristische Personen (JP)	9'478	7'900	9'018	9'920	10'664	11'197
Grundstückgewinnsteuern	369	350	365	350	350	350
Handänderungssteuern	367	350	360	350	350	350
Erbschaftssteuern	138	10	10	10	10	10
Total Sondersteuern	874	710	735	710	710	710
Hundesteuern	33	33	39	39	39	39
Beherbergungsabgaben	1	1	1	1	1	1
Total Besitz- und Aufwandsteuern	33	34	40	40	40	40
Gesamttotal	23'385	21'300	25'060	26'709	28'264	29'250

Die Berechnungen der Steuereinnahmen bei den Natürlichen Personen (NP: Einkommens- und Vermögenssteuern) basiert auf dem Forecast per Ende Juli 2024 zuzüglich einem Wachstum von 3 % (Steuerkraft und Bevölkerung). Bei den Juristischen Personen (JP: Gewinn- und Kapitalsteuern) basiert die Budgetierung ebenfalls auf dem Forecast per Ende Juli 2024 zuzüglich einem Wachstum von 10 %. Gemäss Berechnung des Kantons wird die Gemeinde Root aus der Steuergesetzrevision 2025 (1. Stufe) einen Ertragsausfall von rd. 1.90 Mio. Franken erleiden. Aus dem OECD-Mindeststeuerfond sollte die Gemeinde Root für das Jahr 2025 eine Ausfallentschädigung von 0.60 Mio. Franken erhalten. Somit wird gegenüber 2024 mit einem Nettoertragsausfall von 1.30 Mio. Franken gerechnet. Aus der Steuergesetzrevision 2025 (2. Stufe ab 2028) wird die Gemeinde Root nochmals rd. 1.40 Mio. Franken weniger einnehmen können. Der Gemeinderat rechnet damit, dass mit einem höheren Anteil an der OECD-Mindeststeuer einen Teil davon wieder kompensiert werden kann.

4.3 Aufteilung nach Globalbudget

4.3.1 Erfolgsrechnung

	Budget 2025		Budget 2024		Abweichung
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
10 Geschäftsführung und Kanzleidienste	3'792'654	1'832'093	3'064'970	1'281'494	177'085
		1'960'561		1'783'477	
20 Finanzen und zentrale Dienste	6'450'732	33'069'472	5'090'749	26'478'892	-5'230'598
	26'618'740		21'388'143		
30 Bau und Infrastruktur	8'439'825	4'978'311	6'786'008	3'292'918	-31'577
		3'461'513		3'493'090	
40 Soziales und Gesundheit	12'416'489	1'009'646	10'248'356	949'032	2'107'519
		11'406'843		9'299'325	
50 Bildung	21'106'246	11'345'462	19'054'696	10'421'933	1'128'021
		9'760'784		8'632'763	
60 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	4'475'634	4'475'634	4'437'629	4'437'629	0
		0		0	
Ergebnis	56'681'579	56'710'618	48'682'409	46'861'897	-1'849'551
	-29'039		1'820'512		

>= Globalkredit

In der Erfolgsrechnung ist die Fusion Honau enthalten.

In den Abweichungen bei den Finanzen und zentralen Diensten sind die Steuererträge Honau mit rd. 1.70 Mio. Franken sowie der kantonale Fusionsbeitrag von 1.60 Mio. Franken enthalten. Weiter wird mit Mehrerträgen bei den Natürlichen wie auch bei den Juristischen Personen gerechnet. Da der Ressourcenindex der Gemeinde Root aufgrund der letzten sehr guten Rechnungsjahren von 104 % (2023) auf 125 % (2024) gestiegen ist, muss in den kantonalen Finanzausgleich rd. 0.80 Mio. Franken mehr einbezahlt werden.

Bei Soziales und Gesundheit schlagen die höheren pro-Kopf-Beiträge an den Kanton mit rd. 1.1 Mio. Franken zu Buche. Weiter wird mit Mehrkosten bei den Restfinanzierungsbeiträgen Heime und Spitex mit 0.80 Mio. Franken gerechnet.

Bei der Bildung mussten infolge der angestiegenen Schülerzahlen für das Schuljahr 2024/25 eine neue Klasse für die Primarschule eröffnet werden. Auch für das Schuljahr 2025/26 wird zusätzlich eine Klasse für die Primarschule benötigt. Ab Schuljahr 2026/27 wird pro Jahr eine neue Sekundarklasse benötigt.

4.3.2 Investitionsrechnung

	Budget 2025		Budget 2024		Abweichung
	Aufwand	Einnahmen	Aufwand	Einnahmen	
10 Geschäftsführung und Kanzleidienste	230'000	0	0	0	
		230'000	0	0	230'000
20 Finanzen und zentrale Dienste	240'000	0	150'000	0	
		240'000		150'000	90'000
30 Bau und Infrastruktur	6'142'000	2'350'000	2'270'000	120'000	
		3'792'000		2'150'000	1'642'000
40 Soziales und Gesundheit	0	0	0	0	0
		0		0	0
50 Bildung	90'000	0	90'000	0	
		90'000		90'000	0
60 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	17'820'000	70'000	5'350'000	0	
		17'750'000		5'350'000	12'400'000
Ergebnis	24'522'000	2'420'000	7'860'000	120'000	14'362'000
>= Globalkredit					

5. AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2025 – 2028

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sind der politische Leistungsauftrag pro Aufgabenbereich, Globalbudget, Bezug zum Legislaturprogramm, Massnahmen und Projekte, Messgrössen, Entwicklung der Finanzen und Erläuterungen zu den Finanzen enthalten. Der Aufgaben- und Finanzplan ist ein rollendes Arbeitsinstrument und dient dem Gemeinderat dazu, in den Finanzplanjahren die jeweiligen Auswirkungen von Beschlüssen auf die finanzielle Entwicklung aufzuzeigen.

Der jährlich rollend zu erarbeitende Finanzplan zeigt jeweils auf, wohin sich die finanzielle Entwicklung bewegt. Es ist deshalb sehr wichtig, dass alle vorhandenen Informationen in den Finanzplan aufgenommen werden können, um deren Auswirkungen frühzeitig aufzuzeigen. Aufgrund dieser Aufarbeitung kann danach die politische Diskussion mit Prioritätenfestlegung geführt werden.

5.1 Plangrössen

5.1.1 Budgetempfehlungen 2025 des Kantons Luzern (Stand 1. Juli 2024)

	2025	2026	2027	2028
Personalaufwand (budgetwirksam)	1.80 %	1.50 %	1.50 %	1.50 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Gebühren/Entgelte	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Steuerentwicklung natürliche Personen	3.00 %	3.00 %	3.00 %	3.00 %
Steuerentwicklung juristische Personen	10.00 %	10.00 %	7.50 %	5.00 %

5.1.2 Plangrössen Gemeinde Root

Einflussfaktoren / Plangrössen	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
	2024	2025	2026	2027	2028
Ø Veränderung Personalaufwand (30)	2.50%	2.00%	1.50%	1.50%	1.50%
Ø Teuerung Sach- / Betriebsaufwand (31)	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Steuerfuss	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	5'844	6'521	6'652	6'785	6'921
Wachstum der Ø Steuerkraft nat. Personen	2.50%	3.00%	3.00%	3.00%	3.00%
Wachstum der Ø Steuerkraft jur. Personen	5.0%	10.00%	10.00%	7.50%	5.00%
Zinssätze für Neukredite	1.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%

5.1.3 Wachstumsprognosen

Bevölkerung	2024	2025	2026	2027	2028	Total
Neue Wohnungen (im Bau oder in Planung)	183	9	66	107	33	398
Neue Einwohner (Annahme 2 Personen pro neue Wohnung)	366	18	132	214	66	796
Plangrössen Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	
Zunahme der ständigen Bevölkerung pro Jahr (Grundlage jeweils Vorjahr)	115	128	130	133	136	642
In Prozent der Prognose aus Neuwohnungen	31%	710%	99%	62%	206%	81%

Quelle: Bauamt Root Juni 2024

In die obige Berechnung sind nur Neubauwohnungen eingeflossen. Es entsteht auch ein Bevölkerungswachstum aufgrund von Geburten, Verdichtungen, Erneuerungen oder Ersatz von Altbauten.

5.2 Erfolgsrechnung (in 1'000 Franken)

5.2.1 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
30 Personalaufwand	13'408	14'494	16'182	16'624	17'381	18'321
31 Sachaufwand, übriger Betriebsaufwand	3'929	4'877	5'716	5'761	5'716	5'716
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'958	2'578	2'507	2'719	2'853	3'951
35 Einlagen in Fonds und SF	335	117	138	129	128	128
36 Transferaufwand	13'072	14'313	18'515	18'190	18'325	18'460
37 Durchlaufende Beträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen/Umlagen	9'713	11'910	12'958	12'958	12'958	12'958
Betrieblicher Aufwand	42'416	48'289	56'016	56'381	57'361	59'533
40 Fiskalertrag	23'389	21'300	25'060	26'709	28'264	29'250
41 Regalien und Konzessionen	770	208	225	229	234	238
42 Entgelte	3'017	2'615	3'879	3'879	3'879	3'879
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und SF	34	278	467	411	475	450
46 Transferertrag	9'264	9'427	12'829	9'624	9'624	9'624
47 Durchlaufende Beträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen/Umlagen	9'713	11'910	12'958	12'958	12'958	12'958
Betrieblicher Ertrag	46'188	45'738	55'417	53'810	55'435	56'400
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-3'772	2'551	598	2'571	1'927	3'133
34 Finanzaufwand	154	300	572	881	1'138	1'318
44 Finanzertrag	426	369	538	538	538	538
Finanzergebnis	-272	-69	34	343	600	780
Operatives Ergebnis	-4'044	2'482	632	2'914	2'527	3'913
38 Ausserordentlicher Aufwand	93	94	94	94	94	94
48 Ausserordentlicher Ertrag	755	755	755	755	755	755
Ausserordentliches Ergebnis	-662	-661	-661	-661	-661	-661
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-4'706	1'821	-29	2'252	1'865	3'252
Feuerwehr	-5	211	171	105	143	103
Abwasserbeseitigung	-279	-100	-109	-99	-98	-98
Abfallbeseitigung	-35	-17	-29	-30	-30	-30
Wasserversorgung	32	67	284	306	333	348
Ergebnisse Spezialfinanzierungen	-286	161	317	282	347	323
Ergebnis inkl. Spezialfinanzierungen	-4'992	1'981	288	2'535	2'212	3'574

5.2.2 Erfolgsrechnung nach Globalbudget (in 1'000 Franken)

Globalbudget	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
10 Geschäftsführung und Kanzleidienste	1'638	1'783	1'961	1'980	2'003	2'027
20 Finanzen und zentrale Dienste	-24'000	-21'388	-26'619	-25'048	-26'361	-27'107
30 Bau und Infrastruktur	1'913	3'493	3'462	3'557	3'607	3'659
40 Soziales und Gesundheit	8'462	9'299	11'407	11'518	11'656	11'797
50 Bildung	10'054	8'633	9'761	10'150	10'601	11'175
60 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	0	0	0	96	360	1'701
Gesamttotal	-1'933	1'821	-29	2'252	1'865	3'252

5.3 Investitionsrechnung (in 1'000 Franken)

5.3.1 Investitionen nach Sachgruppen

Sachgruppe	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
50 Sachanlagen	5'320	7'860	24'232	16'511	11'828	4'185
500 Grundstücke	0	0	0			
501 Strassen / Verkehrswege	948	1'169	775			
502 Wasserbau	167	200	167			
503 Tiefbauten	402	510	5'130			
504 Hochbauten	3'329	5'150	17'470			
506 Mobilien	474	831	690			
52 Immaterielle Anlagen	0	0	290	120	100	100
529 Übrige immaterielle Anlagen	0	0	290			
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
561 Kanton	0	0	0			
566 Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0	0	0			
5 Investitionsausgaben	5'320	7'860	24'522	16'631	11'928	4'285
61 Rückerstattung Dritter	8	0	2'300	0	0	0
613 Tiefbauten	0	0	2'300			
614 Hochbauten	8	0	0			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	113	120	120	85	64	85
631 Kanton und Konkordate	118	0	70			
634 Öffentliche Unternehmungen	1	0	0			
637 Private Haushalte	0	70	0			
639 Anschlussgebühren	-6	50	50			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
664 Öffentliche Unternehmungen	0	0	0			
665 Private Unternehmungen	0	0	0			
6 Investitionseinnahmen	122	120	2'420	85	64	85
Nettoinvestitionen (5 - 6)	5'199	7'740	22'102	16'546	11'864	4'200

5.3.2 Investitionen nach Aufgabenbereich netto (in 1'000 Franken)

Globalbudget	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
10 Geschäftsführung und Kanzleidienste	12	0	230	0	0	0
20 Finanzen und zentrale Dienste	450	150	240	65	26	1'065
30 Bau und Infrastruktur	1'408	2'150	3'792	2'641	1'618	1'045
40 Soziales und Gesundheit	0	0	0	0	0	0
50 Bildung	160	90	90	90	90	90
60 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	3'170	5'350	17'750	13'750	10'130	2'000
Nettoinvestitionen inkl. Spezialfinanzierungen	5'199	7'740	22'102	16'546	11'864	4'200

Die obigen Zahlen sind Nettobetrachtungen und entsprechen nicht dem zu bewilligenden Globalbudgetkredit (Bruttoinvestitionsausgaben).

6. FINANZKENNZAHLEN

Gemäss dem Gesetz über dem Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) ist die Gemeinde verpflichtet, die Entwicklung von ausgewählten Finanzkennzahlen darzustellen (§ 7). In der Verordnung zum Gesetz (FHGV) werden unter § 2 die Kennzahlen der Jahresrechnung und unter § 3 die Bandbreiten definiert. Wenn die Bandbreiten gemäss § 3 nicht eingehalten werden können, muss der Gemeinderat mögliche Massnahmen aufzeigen (§ 4 FHGV).

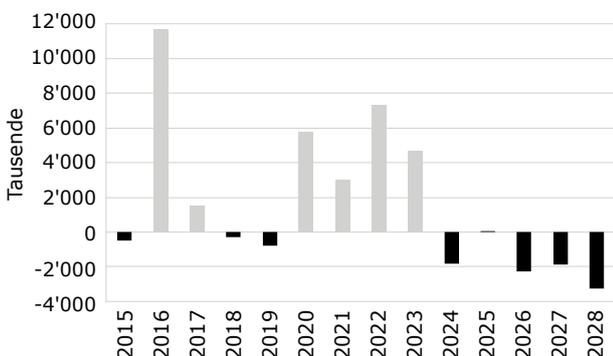
		R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028
a) Nettoverschuldungsquotient							
Formel	$\frac{\text{Nettoverschuldung} \times 100}{\text{Fiskalertrag inkl. Ressourcenausgleich}}$	-51%	-18%	74%	136%	173%	183%
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inkl. Ressourcenausgleich erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.						
Vorschrift	Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 % nicht übersteigen.						
b) Selbstfinanzierungsgrad							
Formel	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$	123%	-2%	6.8%	-3.5%	-1%	-9%
Aussage	Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.						
Vorschrift	Der Selbstfinanzierungsgrad soll im Durchschnitt von Budgetjahr und drei Planjahre mindestens 80 % erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner > Fr. 1'500 beträgt.						
	Im Durchschnitt über 5 Jahre	107%	96%	46%	28%	11%	1%
c) Zinsbelastungsanteil							
Formel	$\frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{Konsolidierter Laufender Ertrag}}$	-0.19%	0.46%	0.69%	1.45%	1.98%	2.34%
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.						
Vorschrift	Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 % nicht übersteigen.						
d) Nettoschuld pro Einwohner							
Formel	$\frac{\text{Nettoschuld}}{\text{Mittlere Wohnbevölkerung}}$	-1'999	-615	2'609	5'131	6'796	7'324
Aussage	Die Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde.						
Vorschrift	Die Nettoschuld pro Einwohner soll Fr. 2'500 nicht übersteigen.						
e) Nettoschuld ohne Selbstfinanzierungen pro Einwohner							
Formel	$\frac{\text{Nettoschuld}}{\text{Mittlere Wohnbevölkerung}}$	-602	1'055	3'723	6'075	7'635	8'092
Aussage	Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.						
Vorschrift	Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen soll Fr. 3'000 nicht übersteigen.						
f) Selbstfinanzierungsanteil							
Formel	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Konsolidierter Laufender Ertrag}}$	17.03%	-0.34%	3.41%	-1.35%	-0.26%	-0.85%
Aussage	Bei steigendem Selbstfinanzierungsanteil nehmen die Möglichkeiten für die Verwirklichung von Investitionen zu.						
Vorschrift	Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 % belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner > Fr. 1'500 beträgt.						
g) Kapitaldienstanteil							
Formel	$\frac{\text{Kapitaldienst} \times 100}{\text{Konsolidierter Laufender Ertrag}}$	5.12%	7.95%	6.51%	7.90%	8.50%	11.17%
Aussage	Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.						
Vorschrift	Der Kapitaldienstanteil sollte 15 % nicht übersteigen.						
h) Bruttoverschuldungsanteil							
Formel	$\frac{\text{Bruttoverschuldung} \times 100}{\text{Konsolidierter Laufender Ertrag}}$	64%	92%	122%	167%	188%	194%
Aussage	Diese Kennzahl gibt Auskunft über die Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.						
Vorschrift	Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 % nicht übersteigen.						

Kommentar zu den Finanzkennzahlen

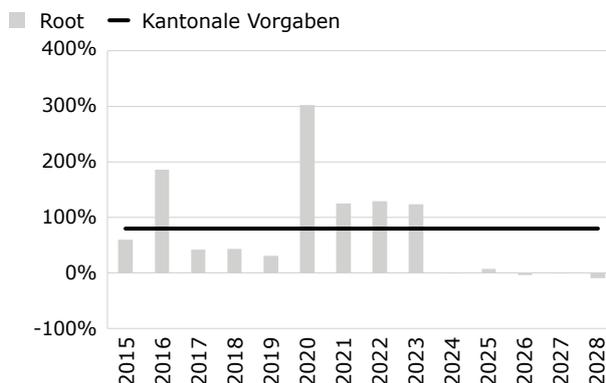
Sämtliche Finanzkennzahlen halten die Vorschriften der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) ein. Es sind keine Massnahmen notwendig.

7. GRAFIKEN

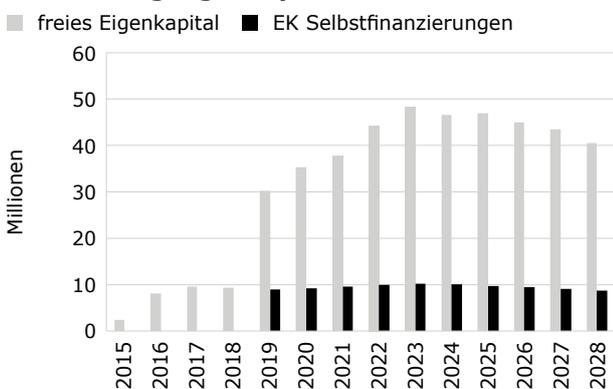
Ergebnisse Erfolgsrechnung



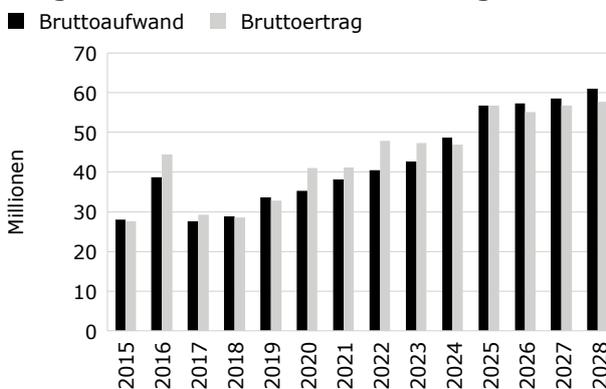
Selbstfinanzierung



Entwicklung Eigenkapital

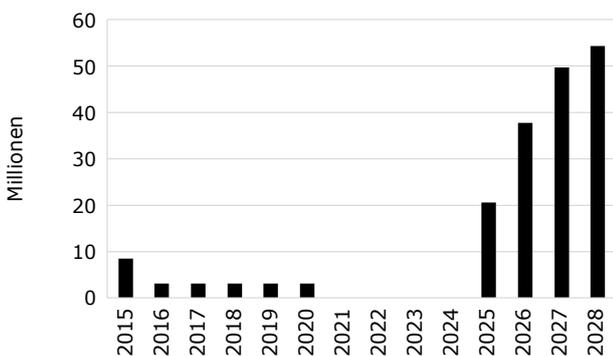


Vergleich Brutto-Aufwand mit Ertrag

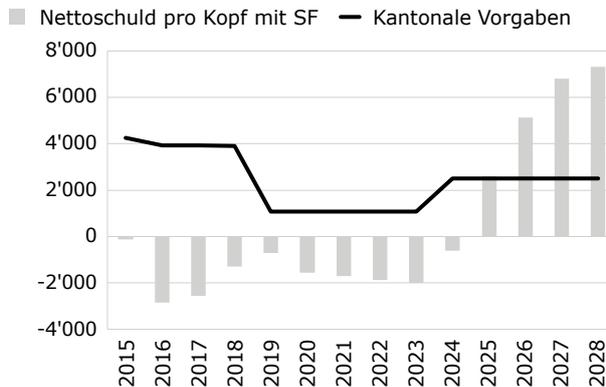


Veränderung der verzinslichen Schulden

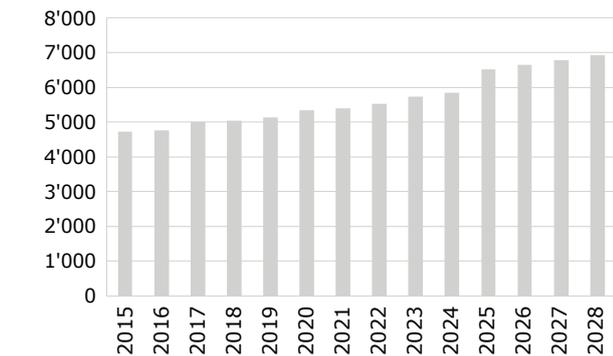
Langfristig



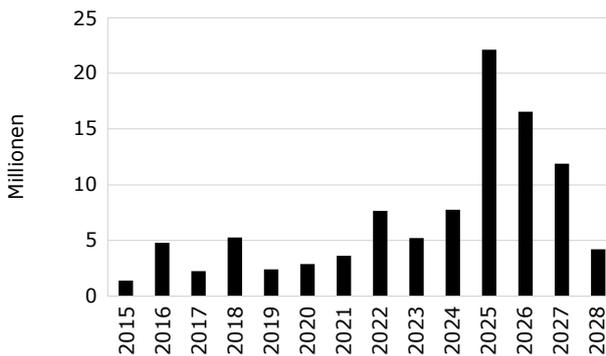
Nettoschuld pro Kopf



Wachstum Bevölkerung



Investitionen





8. AUFGABENBEREICHE – POLITISCHE LEISTUNGSaufTRÄGE – GLOBALBUDGET

10 Geschäftsführung und Kanzleidienste

Leistungsauftrag

Die Leistungsgruppen dieses Aufgabenbereichs sind nachfolgend unter dem Titel «Entwicklung der Finanzen» detailliert aufgeführt. Der Gemeinderat ist für die politische und strategische Steuerung der Gemeinde zuständig. Die Geschäftsführung führt die Verwaltung operativ im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele sowie den finanziellen Rahmenbedingungen und setzt die Vorgaben und Beschlüsse des Gemeinderats um. Die Aufgaben basieren auf nationalen, kantonalen und kommunalen zivil- sowie verwaltungsrechtlichen Gesetzen und Erlassen. Der Gemeinderat stellt zusammen mit der Verwaltung eine zeitgemässe und offene Kommunikation sicher. Die Tätigkeiten des Gemeinderats und der Verwaltung sollen ein qualitatives Wachstum der Gemeinde sowie eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur ermöglichen.

Neben den gesetzlichen Aufgaben werden folgende freiwillige Leistungen ausgeführt:

- Neuzuzügeranlass
- Medienarbeit
- Beiträge an politische Parteien
- Beitrag an Gebietsmanagement LuzernPlus
- Beitrag an Plattform Kooperation Rontal
- Ferienpass
- Beitrag an Ludothek Gisikon
- Wirtschaftsförderung / Repräsentationen

Bezug zum Legislaturprogramm

Nachhaltige Entwicklung der Gemeinde mit einem qualitativen Wachstum; stetige Aufwertung des Dorfbildes, Erwerb von Liegenschaften zur Steuerung der Gemeindeentwicklung; attraktivere Gestaltung des Naherholungsgebiets; Digitalisierung von internen und externen Prozessen.

Lagebeurteilung

Mit dem Geschäftsführungsmodell kann die Gemeinde operativ kundennah und zielorientiert geführt werden. Mit verschiedenen Reporting- und Controllinginstrumenten wird der Informationsfluss zwischen den Gremien sichergestellt sowie die korrekte Umsetzung der Aufträge dokumentiert und geprüft.

Aufgrund der zahlreich laufenden Projekten und der Fusion mit Honau stossen die personellen Ressourcen an eine Grenze und müssen in einzelnen Abteilungen erhöht werden. Die Gemeinde soll sich weiterhin nachhaltig weiterentwickeln. Zu diesem Zweck werden für die Gebiete Oberdorf (ehemaliges Feuerwehrlokal) und D4 Entwicklungskonzepte erarbeitet.

Messgrössen / Indikatoren

Indikatoren	Art	Zielgrösse	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028
Gesamtpensum Gemeinderat	Vollzeit	125	125	125	125	125	125	125
Gesamtpensum Mitarbeiter			3'718	4'100	4'322	4'500	4'600	4'700
Stellenplan Kanzlei	Vollzeit	390	390	460	470	470	470	470
Arbeitsplätze Lernende	Anzahl	3	3	3	4	4	4	4
Bürgerrechtswesen								
Behandelte Einbürgerungsgesuche	Anzahl	15	13	17	10	15	15	15

Statistische Grundlagen	Art	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028
Gemeinde-Mitarbeitende							
Neueintritte	Anzahl	11	5	6	4	4	4
Austritte	Anzahl	9	2	2	4	4	4
Kanzlei							
Ständige Wohnbevölkerung per 31.12 (CH & Ausländer)	Anzahl	5'729	5'700	6'650	6'800	6'900	7'000
Geburten	Anzahl	63	70	75	75	75	75
Todesfälle	Anzahl	33	44	46	46	46	46
Trauungen	Anzahl	37	50	50	50	50	50

Massnahmen und Projekte

Projekt	SF	Start	Abschluss	Erfolgsrechnung				Investitionsrechnung				Kommentar
				Budget		Finanzplanjahre		Budget		Finanzplanjahre		
				2025	2026	2027	2028	2025	2026	2027	2028	
Nr. Total				35	25	25	25	230	0	0	0	
10.01 Neugestaltung Oberfeld (Pumptrack)	2023	2025	2025									Fertigstellung / Inbetriebnahme 2025 / Kreditübertrag
10.02 Friedhof	2025	2025	2025					230				Erweiterung Urnenreihengräber
10.03 Landschaftspark Reuss, Detailplanung Rastplatz Perlenschachen und Studeschachen	2025	2025	2025	10								allf. Themen aus Mitwirkung (27.06.), Detailplanung Rastplätze/Möblierung, Naturspiel
10.04 Landschaftspark Reuss, Finanzierung Massnahmen in Root	2028	2032										Mehraufwand, der nicht über Grundausrüstung gelöst ist
10.05 Landschaftspark Reuss, Trägerschaft/ Unterhalt	2025	2035		25	25	25	25					in Erarbeitung, Finanzierung Unterhalt/Rancher etc., zusätzlicher Aufwand Werkdienst/ Honau

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Beträge in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	B 2025	Abw.	P 2026	P 2027	P 2028
30	Personalaufwand	983	1'119	1'549	38%	1'573	1'596	1'620
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	392	443	490	11%	490	490	490
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	51	55	95	73%	100	100	100
34	Finanzaufwand	158	0	0		0	0	0
35	Einlagen in Fonds + SF	1'100	0	0		0	0	0
36	Transferaufwand	0	175	191	9%	181	181	181
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0		0	0	0
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	0	1'274	1'467	15%	1'467	1'467	1'467
Aufwand		2'685	3'065	3'793	24%	3'812	3'835	3'859
40	Fiskalertrag	0	0	0		0	0	0
41	Regalien und Konzessionen	-1	0	0		0	0	0
42	Entgelte	-89	-229	-585	156%	-585	-585	-585
43	Verschiedene Erträge	0	0	0		0	0	0
44	Finanzertrag	0	0	0		0	0	0
45	Entnahmen Fonds + SF	0	0	0		0	0	0
46	Transferertrag	-57	-84	-93	10%	-93	-93	-93
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0		0	0	0
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-900	-968	-1'154	19%	-1'154	-1'154	-1'154
Ertrag		-1'047	-1'281	-1'832	43%	-1'832	-1'832	-1'832
Saldo Globalbudget		1'638	1'783	1'961	177	1'980	2'003	2'027

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

(Beträge in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	B 2025	Abw.
Legislative und Exekutive	Aufwand	826	843	843	0.0%
	Ertrag	-54	-52	-54	2.9%
	Saldo	772	791	789	-0.2%
Kanzleidiens (KST)	Aufwand	724	774	952	22.9%
	Ertrag	-724	-774	-952	22.9%
	Saldo	0	0	0	
Erbschaftswesen	Aufwand	55	47	58	21.7%
	Ertrag	-41	-21	-23	10.0%
	Saldo	14	26	35	31.0%
Einwohnerkontrolle	Aufwand	368	398	492	23.5%
	Ertrag	-49	-42	-53	25.0%
	Saldo	319	356	439	23.3%
Zivilstandsamt	Aufwand	18	23	27	13.9%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	18	23	27	13.9%
Betreibungsamt	Aufwand	119	281	630	123.9%
	Ertrag	-11	-175	-538	207.5%
	Saldo	108	106	92	-13.8%
Markt- und Gewerbewesen	Aufwand	0	0	0	
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	0	0	0	
Bürgerrechtswesen	Aufwand	30	33	40	22.3%
	Ertrag	0	-13	-13	0.0%
	Saldo	30	20	27	36.8%
Massenmedien	Aufwand	120	137	161	18.0%
	Ertrag	-25	-28	-25	-10.7%
	Saldo	95	109	136	25.3%
Freizeit	Aufwand	185	212	267	25.9%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	185	212	267	25.9%
Bestattungswesen	Aufwand	228	283	290	2.8%
	Ertrag	-142	-176	-175	-0.5%
	Saldo	85	107	115	8.1%
Tourismus	Aufwand	0	0	0	
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	0	0	0	
Volkswirtschaft allgemein	Aufwand	11	33	34	0.6%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	11	33	34	0.6%

Investitionsrechnung

(Beträge in Tausend CHF)	R 2023	B 2024	B 2025	Abw.	P 2026	P 2027	P 2028
Ausgaben	12	0	230	100%	0	0	0
Einnahmen	0	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen	12	0	230	100%	0	0	0

>= Beschluss Globalbudget

Erläuterungen zu den Finanzen

Im Verlaufe des Jahrs 2024 ist die Einwohnerzahl auf über 6'000 Personen gestiegen. Durch die Fusion mit Honau und die Bautätigkeit wird die Einwohnerzahl bereits im Frühling 2025 auf 6'600 Personen ansteigen. Die Pensen bei der Verwaltung und den technischen Diensten werden aufgrund dieses Wachstums moderat angehoben.

Die Baubewilligung für den Pumptrack im Oberfeld ist inzwischen rechtskräftig. Der Bau wird im Frühling 2025 abgeschlossen und der Betrieb anschliessend aufgenommen.

Der Gemeinderat treibt weiterhin eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde voran. In einem nächsten Schritt sollen für die Gebiete Oberdorf und Oberfeld/D4 Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.

Betreibungsamt

Das Betreibungsamt ist seit 1. September 2024 in der Gemeindeverwaltung integriert. Zusätzlich sind die Gemeinden Udligenswil und Meierskappel zum bisherigen Betreibungskreis Root/Gisikon/Honau dazugekommen. Dadurch steigt der Personal- und Sachaufwand. Im Gegenzug nimmt die Gemeinde die Betreibungsgebühren ein und erhält eine Kostenbeteiligung der beteiligten Gemeinden. Unter dem Strich ergibt dies für die Gemeinde netto eine kleine Aufwandminderung.

20 Finanzen und zentrale Dienste

Leistungsauftrag

Die Leistungsgruppen dieses Aufgabenbereichs sind nachfolgend unter dem Titel «Entwicklung der Finanzen» detailliert aufgeführt. Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Das Budget der Erfolgsrechnung ist so zu gestalten, dass sich im Durchschnitt mehrerer Jahre mindestens ausgeglichene Rechnungsabschlüsse ergeben. Aufwandüberschüsse über mehrere Jahre dürfen nur budgetiert werden, wenn ein angemessenes Eigenkapital bestehen bleibt. Die Feuerwehr ist zeitgemäss organisiert und gut ausgebildet, sodass sie einen umfassenden Schutz bei Bränden, Elementarereignissen und anderen Gefährdungen im öffentlichen Raum gewährleisten kann. Zum Schutz sowie zur Betreuung und Unterstützung der Bevölkerung in Notsituationen kann die Gemeinde die regionale Zivilschutzorganisation beiziehen. Die Infrastruktur für Sport und Freizeit ist durch gezielte bauliche und betriebliche Massnahmen langfristig nutzbar zu halten und gegebenenfalls sinnvoll zu ergänzen.

Neben den gesetzlichen Aufgaben werden folgende freiwillige Leistungen ausgeführt:

- Schneesportlager

Bezug zum Legislaturprogramm

Unter Beachtung des Eigenkapitaldeckungsgrads möglichst ausgeglichene Ergebnisse der Erfolgsrechnung erzielen; für einen stabilen Finanzhaushalt Risiken und Einflüsse rechtzeitig erkennen und Massnahmen ergreifen; das Infrastruktur- und Leistungsangebot mit einer attraktiven Steuerbelastung erbringen.

Lagebeurteilung

Die Digitalisierung wird bei den Gemeinden zu Veränderungen bei den Arbeitsprozessen führen. Eigentlich sollte bereits im Jahre 2024 ein vom Kanton und dem VLG initiiertes Projekt «Serviceportal Luzern» umgesetzt werden. Da die Parteien noch uneinig sind, wird sich dieses Projekt auf der Seite der Gemeinden verzögern. Im Weiteren wird die Gemeinde Root auf das Betriebssystem MS365 wechseln. Die Steuersoftware hat der Kanton Luzern per September 2024 komplett erneuert. Die Mitarbeitenden müssen nun das neue System lernen und umsetzen.

Die kantonale Steuergesetzrevision 2025 wird für die Gemeinde Root merkliche Mindereinnahmen bei den Kapitalsteuern von den juristischen Personen geben. Die entsprechenden Auswirkungen sind im Budget 2025 und im Finanzplan eingestellt.

Die Auswirkungen der Fusion Honau sind ebenfalls im Budget 2025 sowie dem Finanzplan abgebildet. Die Umsetzung ist auf Kurs. Für die Gemeinde Dierikon wird die Gemeinde Root das Steueramt ab dem Jahr 2025 führen. Die personellen Ressourcen sind noch zu besetzen. Für die Refinanzierung der Investitionen wird die Gemeinde Root ab 2025 wieder Fremdkapital aufnehmen müssen. Die Tendenz der Zinsen ist noch nicht genau abzuschätzen.

Messgrössen / Indikatoren

Indikatoren	Art	Zielgrösse	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028
Stellenplan	Vollzeit		455.0	455	555	555	555	555
Ø Zinssatz Fremdkapital	Prozent		0.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
ICT-Gesamt-Arbeitsplätze	Anzahl	35	30	30	32	32	32	32
Steuern								
Veranlagungen Gemeinde	Anzahl		3'237	3'400	4'500	4'700	4'800	4'900
Veranlagungen Gemeinde	Stand		78%	85%	85%	85%	85%	85%
Inkasso								
Mahnungen	Anzahl		1'654	1'500	1'700	1'700	1'700	1'700
Ratenzahlungsabkommen	Anzahl		685	650	700	700	700	700
Betreibungen	Anzahl		253	200	250	250	250	250

Statistische Grundlagen	Art	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028
Sondersteuern							
Grundstückgewinnsteuern	Anzahl	59	65	50	50	50	50
Handänderungssteuern	Anzahl	70	100	50	50	50	50
Finanzausgleich							
Ressourcenindex	Prozent	104%	111%	125%	125%	125%	125%
Index Sozialhilfe	Prozent	107%	107%	91%	95%	95%	95%
Index Hochbetagte	Prozent	60%	65%	64%	65%	65%	65%
Index Schülerintensität	Prozent	114%	111%	109%	110%	110%	110%
Index Bebauungsdichte	Prozent	143%	139%	126%	130%	130%	130%
Index Arbeitsplatzdichte	Prozent	153%	156%	148%	150%	150%	150%

Massnahmen und Projekte

Projekt	SF	Start	Abschluss	Erfolgsrechnung				Investitionsrechnung				Kommentar
				Budget		Finanzplanjahre		Budget		Finanzplanjahre		
				2025	2026	2027	2028	2025	2026	2027	2028	
Nr. Total				-1600		400		240	65	26	1065	
20.01 IT Verwaltung		2023	2025					150				Ersatz Serverinfrastruktur
20.02 Regionale Feuerwehr	s	2025	2025					40				Ersatzbeschaffung Helme
20.03 Regionale Feuerwehr	s	2025	2027						40			Ersatz Atemschutzgeräte
20.04 Regionale Feuerwehr	s	2025	2027						-14			Beitrag GVL an Ersatz Atemschutzgeräte
20.05 Regionale Feuerwehr	s	2026	2028							100		Ersatzbeschaffung Personentransporter
20.06 Regionale Feuerwehr	s	2028	2028							-35		Beitrag GVL an Materialtransporter
20.07 Regionale Feuerwehr	s	2026	2028					100				Ersatzbeschaffung Verkehrsdienstfahrzeug
20.08 Regionale Feuerwehr	s	2026	2026						-35			Beitrag GVL an Materialtransporter
20.09 Regionale Feuerwehr		2030	2030									Ersatzbeschaffung Schlauchverleger
20.10 Regionale Feuerwehr	s	2030	2030									Beitrag GVL an Schlauchverleger
20.11 Sportanlage Unterallmend		2028	2028							1'000		Werterhaltung/Sanierung Hauptspielfeld 1
20.12 Unterallmend Sanierung Spielplatz		2024	2025					50				neuer Spielplatz
20.13 Fusionsbeitrag Honau vom Kanton Luzern		2025	2026							-1600		Kantonsbeitrag an die Fusion Honau und Root
20.14 Steuergesetzrevision 2028		2026	2028								400	2. Senkung Kapitalsteuer und Erhöhung OECD-Gelder

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Beträge in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	B 2025	Abw.	P 2026	P 2027	P 2028
30	Personalaufwand	896	949	1'086	14%	1'102	1'118	1'135
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	885	783	848	8%	848	848	848
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	157	128	164	29%	208	213	216
34	Finanzaufwand	11	160	300	88%	609	866	1'046
35	Einlagen in Fonds + SF	5	0	0		0	0	0
36	Transferaufwand	1'010	1'362	2'163	59%	1'742	1'745	1'745
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0		0	0	0
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	1'255	1'710	1'890	11%	1'890	1'890	1'890
Aufwand		4'219	5'091	6'451	27%	6'400	6'680	6'880
40	Fiskalertrag	-23'389	-21'300	-25'060	18%	-26'709	-28'264	-29'250
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0		0	0	0
42	Entgelte	-699	-521	-609	17%	-609	-609	-609
43	Verschiedene Erträge	0	0	0		0	0	0
44	Finanzertrag	-155	-81	-82	1%	-82	-82	-82
45	Entnahmen Fonds + SF	-2	-211	-171	-19%	-105	-143	-103
46	Transferertrag	-749	-775	-3'138	305%	67	67	67
48	Ausserordentlicher Ertrag	-755	-755	-755	0%	-755	-755	-755
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-2'470	-2'836	-3'256	15%	-3'256	-3'256	-3'256
Ertrag		-28'219	-26'479	-33'069	25%	-31'447	-33'041	-33'987
Saldo Globalbudget		-24'000	-21'388	-26'619	-5'231	-25'048	-26'361	-27'107

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

(Beträge in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	B 2025	Abw.
Finanzabteilung (KST)	Aufwand	423	443	450	1.5%
	Ertrag	-423	-443	-450	1.5%
	Saldo	0	0	0	
Steueramt (KST)	Aufwand	422	450	599	33.1%
	Ertrag	-422	-450	-599	33.1%
	Saldo	0	0	0	-100.0%
Allg. Administration Verwaltung (KST)	Aufwand	418	425	518	22.0%
	Ertrag	-418	-425	-518	22.0%
	Saldo	0	0	0	
Feuerwehr (SF)	Aufwand	959	1'302	1'372	5.4%
	Ertrag	-959	-1'302	-1'372	5.4%
	Saldo	0	0	0	
Militär und Zivilschutz	Aufwand	67	73	78	7.6%
	Ertrag	-6	-3	-1	-48.1%
	Saldo	61	70	77	9.7%
Sport	Aufwand	468	511	552	7.9%
	Ertrag	-7	-7	-7	0.0%
	Saldo	462	505	546	8.0%
Ordentliche Steuern	Aufwand	446	376	403	7.2%
	Ertrag	-22'670	-20'636	-24'387	18.2%
	Saldo	-22'223	-20'260	-23'983	18.4%
Sondersteuern	Aufwand	36	43	48	11.6%
	Ertrag	-908	-744	-775	4.2%
	Saldo	-872	-701	-727	3.7%
Finanzausgleich	Aufwand	892	1'229	2'018	64.2%
	Ertrag	-484	-503	-2'752	447.3%
	Saldo	409	726	-734	-201.2%
Zinsen aus FIBU	Aufwand	88	239	413	72.6%
	Ertrag	-1'168	-1'212	-1'454	20.0%
	Saldo	-1'080	-973	-1'041	7.0%
Auflösung Aufwertungs- reserven Finanzvermögen	Aufwand	0	0	0	
	Ertrag	-755	-755	-755	0.0%
	Saldo	-755	-755	-755	0.0%

Investitionsrechnung

(Beträge in Tausend CHF)	R 2023	B 2024	B 2025	Abw.	P 2026	P 2027	P 2028
Ausgaben	451	150	240	38%	65	26	1065
Einnahmen	-1	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen	450	150	240	38%	65	26	1065

>= Beschluss Globalbudget

Erläuterungen zu den Finanzen

Informatik Verwaltung

Es werden weitere Projekte betreffend der Digitalisierung umgesetzt. Entsprechende Budgetpositionen sind im Budget 2025 enthalten.

Steueramt

Die Arbeiten des Steueramtes Dierikon werden ab dem Jahr 2025 durch die Gemeinde Root vorgenommen. Dazu wurde ein entsprechender Gemeindevertrag abgeschlossen. Zusammen mit den Dossier der Gemeinde Honau ist eine Stellenaufstockung von rd. 100 % notwendig.

Gemeindesteuern

Die Berechnungen der Steuereinnahmen bei den Natürlichen Personen (NP: Einkommens- und Vermögenssteuern) basiert auf dem Forecast per Ende Juli 2024 zuzüglich einem Wachstum von 3 % (Steuerkraft und Bevölkerung). Bei den Juristischen Personen (JP: Gewinn- und Kapitalsteuern) basiert die Budgetierung ebenfalls auf dem Forecast per Ende Juli 2024 zuzüglich einem Wachstum von 10 %. Gemäss Berechnung des Kantons wird die Gemeinde Root aus der Steuergesetzrevision 2025 (1. Stufe) einen Ertragsausfall von rd. 1.90 Mio. Franken erleiden. Aus dem OECD-Mindeststeuerfond sollte die Gemeinde Root für das Jahr 2025 eine Ausfallentschädigung von 0.60 Mio. Franken erhalten. Somit wird gegenüber 2024 mit einem Nettoertragsausfall von 1.30 Mio. Franken gerechnet. Aus der Steuergesetzrevision 2025 (2. Stufe ab 2028) wird die Gemeinde Root nochmals rd. 1.40 Mio. Franken weniger einnehmen können. Der Gemeinderat rechnet damit, dass mit dem höheren Anteil an der OECD-Mindeststeuer einen Teil davon wieder kompensiert werden kann.

Finanzausgleich

Infolge der sehr guten Ergebnissen in den letzten Jahren muss die Gemeinde Root einen wesentlich höheren Beitrag in den horizontalen Finanzausgleich einzahlen (rd. 0.80 Mio. Franken). Der einmalige Fusionsbeitrag des Kantons von 1.60 Mio. Franken ist ebenfalls im Budget enthalten.

30 Bau und Infrastruktur

Leistungsauftrag

Die Leistungsgruppen dieses Aufgabenbereichs sind nachfolgend unter dem Titel «Entwicklung der Finanzen» detailliert aufgeführt. Mittels kommunaler Planungen und einer klaren Strategie soll die Attraktivität der Gemeinde als Wohn- und Arbeitsort weiter gesteigert werden. Die Gemeinde berät und begleitet Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei ihren Planungen und sichert die gewünschte Qualität im Verfahren. Ziel ist ein qualitatives Dorfbild mit Nutzungen, welche Root als Lebensraum attraktiv machen. Es wird Wert auf eine biodiverse Freiraumgestaltung gelegt. Die kommunale Infrastruktur wird nachhaltig unterhalten und wo nötig ausgebaut. Das Gesamtverkehrskonzept Rontal legt die Grundlage für eine verträgliche Gestaltung des Verkehrs und überträgt den Gemeinden die weitere Bearbeitung diverser Mobilitätsthemen.

Neben den gesetzlichen Aufgaben werden folgende freiwillige Leistungen ausgeführt:

- Mobilitätsmanagement Schule und Gemeinde
- Planung Landschaftspark Reuss Projekt «Mehr Grün für Root» (Bäume, Stauden, Wiesen)
- betrieblicher und baulicher Unterhalt der öffentlich erklärten Privatstrassen

Bezug zum Legislaturprogramm

Aufrechterhaltung des guten Gemeindestrassennetzes mit Ausbau der Oberfeldstrasse und weiteren Planungen; Ausbau des Fusswegnetzes; Umsetzung von Massnahmen aus dem Gesamtverkehrskonzept Rontal (z.B. Ausbau öV, Velobahn und Hangweg); Begleitung der Planungen Reuss und Ron; Attraktivierung der Naherholung; Unterhalt und Ausbau des Entwässerungsnetzes; Weiterführung Vernezzungsprojekt; Begleitung und Beratung privater Bauprojekte durch die Kommission Raumplanung, Umwelt und Verkehr sowie Fachleute.

Lagebeurteilung

Der Arbeitsanfall ist aufgrund der vielen privaten und öffentlichen Projekte gross. Das Bauamt wird daher weiter durch externe Dienstleister unterstützt. Weitere Projekte wie der Gleisweg, Neubau Schulanlage Hagenmatt, das Grünflächenmanagement oder die Solaranlagenplanungen werden durch das Bauamt bearbeitet. Die Infrastruktur ist in einem guten Zustand. Aufgrund von Masterplanungen werden die Unterhaltsarbeiten terminiert und wo notwendig Sanierungs- und Ausbauprojekte angegangen. Mittels strategischer Planungsinstrumenten (Leitbilder, Konzepte usw.) sowie der aktiven Zusammenarbeit mit Privaten und dem Kanton werden Rahmenbedingungen für eine qualitative Ortsentwicklung geschaffen.

Messgrössen / Indikatoren

Indikatoren	Art	Zielgrösse	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028
Stellenplan	Vollzeit	860	770	860	860	860	860	860
Bauwesen, vereinfachtes Verfahren; Bearbeitungsfristen	Prozent	80% in 25 Arbeitstage	56%	80%	80%	80%	80%	80%
Bauwesen, ordentliches Verfahren; Bearbeitungsfristen		80% in 40 Arbeitstage	69%	80%	80%	80%	80%	80%

Statistische Grundlagen	Art	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028
Erteilte Baubewilligungen	Anzahl	65	75	80	80	80	80
Einsprachen	Anzahl	13	20	20	20	20	20

Massnahmen und Projekte

Projekt	Nr.	Total	SF	Start	Abschluss	Erfolgsrechnung				Investitionsrechnung				Kommentar
						Budget	Finanzplanjahre			Budget	Finanzplanjahre			
						2025	2026	2027	2028	2025	2026	2027	2028	
						115			115	3'792	2'641	1'618	1'045	
30.01	Velobahn Rontal		2022	2026						200	600			Gleisweg Planung und Umsetzung
30.02	Velobahn Rontal		2026	2027								-220		Beitrag Bund
30.03	Velobahn, Unterführung Oberdorf		2029	2029										Baukosten, läuft nicht über Gesamtprojekt
30.04	Velobahn, Unterführung Oberdorf		2029	2030										Beitrag Bund
30.05	Velobahn, Kreuzung Perlenstrasse/Ronweg/Werkstrasse		2022	2025										Planung und Umsetzung / Kreditübertrag
30.06	Velo Rontaler Dorfroute, Fluhgarten-Schulhaus Oberfeld		2024	2025										Planung und Ausbau auf 3.5m, in Aggloprogramm 4G 2024-2027
30.07	Perlenstrasse		2027	2028								100		Brückenunterhalt
30.08	Oberfeldstrasse, von Götzenthalstrasse bis Wiesstrasse		2022	2025										Sanierung Deckbelag, Velo- und Fussgängerstreifen, Bäume / Kreditübertrag
30.09	Unterallmend PP Erweiterung		2024	2025										2te Reihe PP, Verbreiterung Fahrgasse, Landerwerb / Kreditübertrag
30.10	Unterallmend PP Erweiterung		2024	2025										Entnahme Parkplatzfonds
30.11	Farnrainstrasse		2024	2025										Sanierung / Kreditübertrag
30.12	Giebelstrasse		2024	2025						130				Strassenverbreiterung, Giebelstrasse 16-22
30.13	Oberwil, Erschliessung Grst. Gemeinde		2023	2025						230				Erschliessung über Hagenmattstrasse mit HWS Hagenmattbach
30.14	Privatstrassen		2023	offen		70	70	70	70		310	310	310	baulicher Unterhalt
30.15	Giebelstrasse		2024	2025						50				Belagssanierung Abschnitt (Verbreiterung bis Brücke)
30.16	Oberdorf		2025	2025										Sanierung Treppe Nordseite
30.17	K17 Tempo 30		2024	2025										Begleitende Massnahmen Gemeindestrassen /Querungen Bano2
30.18	Fussweg Wilmisberg-Höhenweg		2023	2026						15	116			Planung und Umsetzung
30.19	Fussweg Wilmisberg-Bahnhof		2029	2029										Planung und Umsetzung
30.20	Fussweg Bahnhof-Reuss		2024	2027							45	255		Planung und Umsetzung, Aggloprogramm 4G 2024 – 2027
30.21	Fussweg Chilematt-Fluhmatt		2027	2028								25	255	Planung und Umsetzung, Aggloprogramm 4G 2024 – 2027
30.22	Fussweg Bünthen-Giebelstrasse		2024	2027						20		100		Planung und Umsetzung Fussweg, über Gst 838
30.23	Bushaltestellen Linie 22, Ausbau prov. zu def. Haltestellen, BehiG		2025	2026						20	300			Geretsmatt Richtung Root inkl. Fussweg zu Renergia, evtl. Perlenstrasse

Projekt	SF	Start	Abschluss	Erfolgsrechnung				Investitionsrechnung				Kommentar
				Budget	Finanzplanjahre			Budget	Finanzplanjahre			
				2025	2026	2027	2028	2025	2026	2027	2028	
30.24 Bus Linie 1 bis Root		2025	offen									öV-Beitragsanstieg an VVL offen
30.25 Kanalisations- leitungen	s	laufend	offen					110	110	110	110	Sanierungen
30.26 Hochwasserentlas- tung/Siedlungsent- wässerung	s	2027	offen									Zukunftsprojekt
30.27 Kanalisationsan- schlussgebühren	s	laufend	offen					-50	-50	-50	-50	Anschlussgebühreneinnahmen
30.28 Pumpwerk Längen- bold	s	2025	2025					60				Ersatz Steuerung und Pumpen, dito Rösslimatt
30.29 Kanalisationsleitungs- umlegungen Bano2	s	2023	2025					270				Leitungsumlegung auf Gst. Nr. 795
30.30 Wasserversorgung	s	2025	2027					100				Wasserleitung Fluhgarten – Schulhaus
30.31 Wasserversorgung	s	2025	2027					20	80			Sanierung FZM-Rohr Haupt- strasse Bahntrasse
30.32 Wasserversorgung	s	2027	2028							90	120	Generelle Wasserplanung, Zustandserfassung
30.33 Wasserversorgung	s	2025	offen					200	200	200	200	Sanierungen Wasserleitungen
30.34 Wasserversorgung	s	2025	2025					300				Mühlestrasse, Gisikon: Ersatz Wasserleitung, Strassenprojekt
30.35 Wasserversorgung	s	2025	2026					10	80			Oberwil-/Hagenmattstrasse: Projekt HWS, Ergänzung Wasserleitung und Hydranten
30.36 Wasserversorgung	s	2029	2029									Schul-/Hagenmattstrasse: Leistungsanschlüsse an neue Leitung anschliessen mit Strassenprojekt
30.37 Wasserversorgung	s	2025	2026					80	160			Verbindung Hauptleitung K17 mit Leitung Oberfeldstrasse, Bereich Morgenrot, 340m / Versorgungssicherheit
30.38 Wasserversorgung	s	2027	2027							80		Ronmatt: Verbindungsleitung erstellen
30.39 Wasserversorgung	s	2027	2027							50		Sanierung div. Quellen Gisikon
30.40 Wasserversorgung	s	2027	2027							100		Prozessleitsystem Gisikon anpassen/umbauen
30.41 Wasserversorgung	s	2026	2026						100			Michaelskreuzstrasse: Ersatz Wasserleitung ab Kantons- strasse
30.42 Wasserversorgung	s	2025	2026					60	300			Reservoir Obermühle: Pumpenersatz, Trübungsver- wurf, Umbau
30.43 Fusion Wasserversor- gung unteres Rontal	s	2025	2025					3'700				Übernahme Aktiven Personal- korporation Root
30.44 Fusion Wasserversor- gung unteres Rontal	s	2025	2025					-2'300				Übernahme Spezialfinanzie- rungsfonds Personalkorpo- ration Root und Gemeinde Gisikon
30.45 Hochwasserschutz Ron		2022	2025					167				Wasserbauprojekt Kanton, Sonderbauwerke Brücken
30.46 Landschaftspark Reuss		2030	2034									Zukunftsprojekt

Projekt	SF	Start	Abschluss	Erfolgsrechnung				Investitionsrechnung				Kommentar
				Budget	Finanzplanjahre			Budget	Finanzplanjahre			
				2025	2026	2027	2028	2025	2026	2027	2028	
30.47 Ortsplanung Root/Honau		2025	2028					150	150	100	100	Die Ortsplanung Root / Honau ist umzusetzen
30.48 Entwicklung Oberdorf		2024	2028					60	-30			Entwicklungsgebiet: Erstellung Machbarkeitsstudie
30.49 Entwicklung Längenbold		2025	2028		20							Gebiet SUVA: Überarbeitung Bebauungsplan
30.50 Honau: Überdachung 2 Bushaltestellen		2024	2026					70	70			Ortsteil Honau
30.51 Honau: Infostelen / Infoschirme		2024	2025					80				Ortsteil Honau
30.52 Honau: Ersatzneubau Schwendlen- und Schwendlenrainstrasse		2025	2027							368		Ortsteil Honau
30.53 Honau: Sanierung Spritzenhaus		2024	2026						100			Ortsteil Honau
30.54 Honau: Sondierung Waldstrasse (Geschichtenweg)		2024	2025					40				Ortsteil Honau
30.55 «Mehr Grün für Root»		2023	offen		40	40	40	40				Konzept und Ausführung, Bäume, Stauden, Wiesen
30.56 Energieplanung		2023	offen		5	5	5	5				Massnahmen und Planungen
30.57 Oberwil, Sanierung Kaplanei		2021	offen									Finanzvermögen / Sanierung / Verkauf
30.58 Oberwil, Neubauten 3 MFH		2021	offen					50				Finanzvermögen / Neubau / Verkauf

Position 30.58 ist eine geplante Investition ins Finanzvermögen und ist hier nur informativ aufgeführt. Die Finanzierung dieses Projektes erfolgt direkt über die Bilanz.

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Beträge in Tausend CHF)	R 2023	B 2024	B 2025	Abw.	P 2026	P 2027	P 2028
30 Personalaufwand	804	850	1'266	49%	1'285	1'305	1'324
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	830	1'227	1'700	39%	1'720	1'700	1'700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	414	536	690	29%	771	852	905
34 Finanzaufwand	143	140	272	95%	272	272	272
35 Einlagen in Fonds + SF	330	117	138	18%	129	128	128
36 Transferaufwand	1'693	1'815	1'969	8%	1'969	1'969	1'969
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0		0	0	0
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	1'691	2'101	2'404	14%	2'404	2'404	2'404
Aufwand	5'906	6'786	8'440	24%	8'550	8'630	8'702
40 Fiskalertrag	0	0	0		0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	-769	-208	-225	8%	-229	-234	-238
42 Entgelte	-1'640	-1'322	-2'173	64%	-2'173	-2'173	-2'173
43 Verschiedene Erträge	0	0	0		0	0	0
44 Finanzertrag	-180	-198	-378	91%	-378	-378	-378
45 Entnahmen Fonds + SF	-32	-67	-296	343%	-306	-333	-348
46 Transferertrag	-126	-104	-301	189%	-301	-301	-301
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0		0	0	0
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-1'247	-1'395	-1'606	15%	-1'606	-1'606	-1'606
Ertrag	-3'993	-3'293	-4'978	51%	-4'993	-5'024	-5'043
Saldo Globalbudget	1'913	3'493	3'462	-32	3'557	3'607	3'659

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

(Beträge in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	B 2025	Abw.
Grundbuch/Vermessung/Kataster	Aufwand	10	6	10	54.8%
	Ertrag	-3	0	-3	766.7%
	Saldo	7	6	7	18.6%
Oeffentlicher Verkehr	Aufwand	979	977	1'019	4.2%
	Ertrag	-28	0	0	
	Saldo	952	977	1'019	4.2%
Strassenwesen	Aufwand	1'049	1'472	1'555	5.6%
	Ertrag	-329	-8	-24	192.7%
	Saldo	721	1'464	1'531	4.6%
Werkdienst (KST)	Aufwand	805	931	1'041	11.8%
	Ertrag	-805	-931	-1'041	11.8%
	Saldo	0	0	0	
Wasserversorgung (SF)	Aufwand	32	67	1'091	1530.1%
	Ertrag	-32	-67	-1'091	1530.1%
	Saldo	0	0	0	
Abwasserbeseitigung (SF)	Aufwand	929	969	975	0.6%
	Ertrag	-929	-969	-975	0.6%
	Saldo	0	0	0	
Abfallwirtschaft (SF)	Aufwand	256	256	304	19.0%
	Ertrag	-256	-256	-304	19.0%
	Saldo	0	0	0	
Tierkörpersammelstelle	Aufwand	44	46	114	148.5%
	Ertrag	-44	-46	-114	148.5%
	Saldo	0	0	0	
Gewässer	Aufwand	237	303	296	-2.6%
	Ertrag	-1	0	-132	
	Saldo	235	303	164	-46.0%
Umwelt- und Naturschutz	Aufwand	74	111	137	23.7%
	Ertrag	-63	-57	-61	7.8%
	Saldo	10	54	76	40.3%
Raumordnung	Aufwand	161	217	157	-27.8%
	Ertrag	-2	0	0	
	Saldo	159	217	157	-27.8%
Bauwesen	Aufwand	1'003	1'103	1'173	6.3%
	Ertrag	-568	-579	-646	11.6%
	Saldo	435	524	527	0.5%
Landwirtschaft	Aufwand	13	16	19	17.8%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	13	16	19	17.8%
Forstwirtschaft	Aufwand	0	6	10	58.3%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	0	6	10	58.3%
Jagd / Fischerei	Aufwand	6	8	6	-17.3%
	Ertrag	-8	-8	-7	-14.3%
	Saldo	-2	-1	-1	11.1%
Konzessionsgebühren	Aufwand	13	0	7	
	Ertrag	-775	-200	-225	12.5%
	Saldo	-762	-200	-218	9.0%
Liegenschaften Finanzvermögen	Aufwand	294	298	528	77.2%
	Ertrag	-150	-172	-356	107.5%
	Saldo	145	127	172	36.1%

Investitionsrechnung

(Beträge in Tausend CHF)	R 2023	B 2024	B 2025	Abw.	P 2026	P 2027	P 2028
Ausgaben	1'520	2'270	6'142	-57%	2'721	1'888	1'095
Einnahmen	-112	-120	-2'350	95%	-80	-270	-50
Nettoinvestitionen	1'408	2'150	3'792	43%	2'641	1'618	1'045

>= Beschluss Globalbudget

Erläuterungen zu den Finanzen

Strassenwesen

Im Zusammenhang mit der Fusion wurden Unterhaltungspositionen angepasst. Im Weiteren wurde die Ergänzung der Weihnachtsbeleuchtung im Ortsteil Honau budgetiert.

Wasserversorgung

Erstmals wird das Budget für die Wasserversorgung unteres Rontal erstellt. Beim Reservoir Obermühle sind bauliche Anpassungen sowie einen Pumpenersatz notwendig. Für die allfälligen Anpassungen mit der Wasserversorgung Reussboden sowie für die fachliche Unterstützung wurde ein Betrag von 50'000 Franken budgetiert. Der Wasserkataster Gisikon soll mit der Zusammenlegung der Wasserversorgung in den Kataster Root integriert werden.

Abfallwirtschaft

Die Tierkörpersammelstelle weist bauliche Defizite aus. Für die externe Unterstützung sowie für die Planung eines neuen Standorts wird ein Betrag von 20'000 Franken budgetiert.

Umwelt- und Naturschutz

Für die Aufwertung von Grünflächen sowie die Förderung der Biodiversität werden 35'000 Franken budgetiert. Dies beinhaltet eine Teilumsetzung von Aufwertungsmassnahmen aus dem Massnahmenkatalog bezüglich Rabatten und Grünflächen. Auch das Angebot für die Rooterinnen und Rooter zum Gratisbezug von einheimischen Sträuchern ist Teil der Biodiversitätsförderung.

40 Soziales und Gesundheit

Leistungsauftrag

Die Leistungsgruppen dieses Aufgabenbereichs sind nachfolgend unter dem Titel «Entwicklung der Finanzen» detailliert aufgeführt. Gemäss § 2 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Luzern unterstützt die Gemeinde Hilfsbedürftige mit persönlicher und wirtschaftlicher Sozialhilfe, Nothilfe sowie Alimentenhilfe. Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird nach Art. 53 Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, gefördert. Mit der Umsetzung der Frühen Förderung wird die Chancengleichheit der Kinder gemäss den Empfehlungen des Kantons angestrebt.

Neben den gesetzlichen Aufgaben werden folgende freiwillige Leistungen ausgeführt:

- Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen
- Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen
- Verein kirchliche Gassenarbeit
- Verschiedene Vereinsbeiträge
- Solidaritätsbeitrag an Pension Zihlmatt
- Verschiedene Leistungen an das Alter
- Jugendarbeit, inkl. Betrieb Jugendhaus
- Beitrag an Regionale Familienberatung
- Diverse Beiträge an private Organisationen
- Vermittlungskosten SAH
- Frühe Förderung
- Budgetberatung
- Lohn-Rentenverwaltung

Bezug zum Legislaturprogramm

Reduktion der Fallzahlen im Sozialamt; zusätzliche Angebote (Raum, Platz, Aktivitäten) für Jugendliche; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Weiterführung Frühe Förderung/Integration.

Lagebeurteilung

Das Angebot in den Bereichen Soziales und Gesundheit ist breit gefächert und gut ausgebaut. Die Anzahl Dossiers im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe bewegen sich auf einem stabilen Niveau. Die Arbeitsbelastung ist aufgrund des Weggangs einer langjährigen Sozialarbeiterin sowie einer Sachbearbeiterin gross. Die Nachfolgerinnen müssen eingearbeitet werden. Die Abteilung Soziales und Gesundheit strebt eine stabile Situation im Bereich Personal an. Im gesellschaftlichen Bereich organisiert und koordiniert die Gemeinde nach Möglichkeit die Weiterentwicklung der Frühen Förderung, Angebote für die Jugend und das Alter sowie Integrationsangebote.

Messgrössen / Indikatoren

Indikatoren	Art	Zielgrösse	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028
Stellenplan	Vollzeit		225	255	245	245	250	260
Sozialhilfequote	Prozent	2.30%	2.30%	2.30%	2.30%	2.40%	2.40%	2.40%
Frühe Förderung; Nutzung ElternApp	Anzahl	200	200	200	200	200	200	200
Betreuungsgutscheine	Anzahl	50	49	50	45	50	60	65
	Familien							

Statistische Grundlagen	Art	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028
Dossiers mit Leistungsbezug	Anzahl	60	70	60	60	65	65
Personen mit Leistungsbezug	Anzahl	105	125	90	90	100	100
Neue Dossiers mit WSH-Bezug	Anzahl	20	25	20	20	25	25

Statistische Grundlagen	Art	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028
Restfinanzierung Langzeitpflege stationär und ambulant							
Personen Kurz-und Langzeitpflege stationär Heim Root	Anzahl	45	45	45	45	50	50
Personen Kurz-und Langzeitpflege stationär Auswärtig	Anzahl	20	23	25	30	35	40
Personen ambulante Pflege über Spitex	Anzahl	86	55	75	80	85	90
Alimenteninkasso							
Fälle (Bevorschussung/ Inkasso Bevorschussung)	Anzahl	24	24	25	25	25	25

Massnahmen und Projekte

Projekt	Nr.	Total	SF	Start	Abschluss	Erfolgsrechnung				Investitionsrechnung				Kommentar
						Budget		Finanzplanjahre		Budget		Finanzplanjahre		
						2025	2026	2027	2028	2025	2026	2027	2028	
						7006	7122	7254	7389	0	0	0	0	
40.01	Projekt «Alter»		2022	2025		11								Altersleitbild erarbeiten
40.02	Projekt «Kinder»		2022	2025		13								Kinderleitbild erarbeiten
40.03	Integration Freiwilligenarbeit		2024	2025		5	5	5	5					Projektkosten
40.04	Wirtschaftl. Sozialhilfe (WSH)		laufend	offen		830	847	864	881					Wachstum Bevölkerung
40.05	Ergänzungsleistungen (EL)		laufend	offen		3539	3604	3671	3739					Wachstum Bevölkerung
40.06	Prämienverbilligungen Krankenkasse (IPV)		laufend	offen		912	928	945	962					Wachstum Bevölkerung
40.07	SEG		laufend	offen		1707	1738	1770	1803					Wachstum Bevölkerung

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Beträge in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	B 2025	Abw.	P 2026	P 2027	P 2028
30	Personalaufwand	350	364	384	6%	390	396	402
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	199	230	296	29%	296	296	296
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0		0	0	0
34	Finanzaufwand	0	0	0		0	0	0
35	Einlagen in Fonds + SF	0	0	0		0	0	0
36	Transferaufwand	8'432	9'159	11'084	21%	11'189	11'321	11'456
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0		0	0	0
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	438	495	653	32%	653	653	653
Aufwand		9'420	10'248	12'416	21%	12'527	12'665	12'806
40	Fiskalertrag	0	0	0		0	0	0
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0		0	0	0
42	Entgelte	-267	-251	-220	-12%	-220	-220	-220
43	Verschiedene Erträge	0	0	0		0	0	0
44	Finanzertrag	0	0	0		0	0	0
45	Entnahmen Fonds + SF	0	0	0		0	0	0
46	Transferertrag	-351	-320	-347	8%	-347	-347	-347
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0		0	0	0
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-339	-379	-443	17%	-443	-443	-443
Ertrag		-957	-949	-1'010	6%	-1'010	-1'010	-1'010
Saldo Globalbudget		8'462	9'299	11'407	2'108	11'518	11'656	11'797

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

(Beträge in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	B 2025	Abw.
Vormundschafswesen	Aufwand	513	499	588	17.8%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	513	499	588	17.8%
Alters- und Pflegeheime	Aufwand	981	1'101	1'759	59.8%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	981	1'101	1'759	59.8%
Spitex	Aufwand	418	399	521	30.7%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	418	399	521	30.7%
Gesundheitswesen allgemein	Aufwand	6	12	7	-36.5%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	6	12	7	-36.5%
Krankenversicherungen	Aufwand	715	740	920	24.3%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	715	740	920	24.3%
Invalidenheime	Aufwand	1'271	0	1'708	
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	1'271	0	1'708	
AHV	Aufwand	22	27	21	-21.7%
	Ertrag	-11	-11	-11	3.7%
	Saldo	11	16	10	-39.0%
Ergänzungsleistungen	Aufwand	2'817	2'978	3'539	18.9%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	2'817	2'978	3'539	18.9%
Altersbetreuung	Aufwand	27	57	70	23.2%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	27	57	70	23.2%
Familienausgleichskasse	Aufwand	21	26	27	4.7%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	21	26	27	4.7%
Alimentenbevorschussung/-inkasso	Aufwand	317	315	330	4.9%
	Ertrag	-111	-93	-110	18.5%
	Saldo	206	222	220	-0.8%
Jugendbetreuung	Aufwand	331	279	462	65.6%
	Ertrag	-166	-163	-213	30.7%
	Saldo	164	116	249	114.6%
Allgemeine Fürsorge	Aufwand	352	485	516	6.3%
	Ertrag	-8	-1	0	-100.0%
	Saldo	344	485	516	6.4%
Arbeitslosenfürsorge	Aufwand	22	32	35	9.4%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	22	32	35	9.4%
Gesetzliche Fürsorge	Aufwand	1'212	2'879	1'470	-48.9%
	Ertrag	-266	-260	-232	-10.8%
	Saldo	946	2'619	1'238	-52.7%
Sozialamt (KST)	Aufwand	396	422	443	5.1%
	Ertrag	-396	-422	-443	5.1%
	Saldo	0	0	0	

Investitionsrechnung

(Beträge in Tausend CHF)	R 2023	B 2024	B 2025	Abw.	P 2026	P 2027	P 2028
Ausgaben	0	0	0		0	0	0
Einnahmen	0	0	0		0	0	0

>= Beschluss Globalbudget

Erläuterungen zu den Finanzen

Spitex

Aufgrund der aktuellen Kosten, die als Berechnungsgrundlage dienen, muss im Budgetjahr mit höheren Ausgaben gerechnet werden. Die Tarife werden im Jahr 2025 überprüft und für das Jahr 2026 entsprechend angepasst bekannt gegeben. Die hohen Kosten resultieren hauptsächlich daraus, dass immer mehr ältere Menschen zu Hause gepflegt werden.

Restfinanzierung Heime

Aufgrund der Gebührenerhöhung sowie der Anpassung der BESA-Einstufungen ist im Jahr 2025 mit einem erheblichen Kostenanstieg zu rechnen. Zudem wurde bei der Berechnung die Gemeinde Honau mitberücksichtigt.

KESB, Mandatsführung

Aufgrund der hohen Fallzahlen ist im Jahr 2025 mit Mehrkosten zu rechnen. Der Sockelbeitrag wird ebenfalls höher, da Root durch die Fusion mit Honau im Jahr 2025 eine höhere Bevölkerungszahl haben wird.

Prämienverbilligungen

Die höher veranschlagten Kosten beruhen auf den Angaben der kantonalen Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DiSG). Zudem wurde bei der Berechnung die Gemeinde Honau miteinbezogen.

Ergänzungsleistungen

Die höher veranschlagten Kosten beruhen auf den Angaben der kantonalen Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DiSG). Zudem wurde bei der Berechnung die Gemeinde Honau miteinbezogen.

Sozialhilfe

Die Zahl der Sozialhilfebeziehenden wird voraussichtlich weiterhin auf einem niedrigen Niveau bleiben. Dank der verbesserten Lage auf dem Arbeitsmarkt ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen in der Sozialhilfe stabil bleiben.

Invalidenheime

Die höher veranschlagten Kosten basieren auf den Angaben der kantonalen Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DiSG). Zudem wurde bei der Berechnung die Gemeinde Honau miteinbezogen.

Jugendschutz

Aufgrund der Ausweitung der Jugendarbeit sowie dem neuen Jugendlokal werden die Ausgaben ansteigen. Zudem wird noch ein Kinderleitbild erarbeitet.

50 Bildung

Leistungsauftrag

Die Leistungsgruppen dieses Aufgabenbereichs sind nachfolgend unter dem Titel «Entwicklung der Finanzen» detailliert aufgeführt. Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse. Mit der Integration der Spielgruppe wird die frühe Sprachförderung gemäss § 55a des Gesetzes über die Volksschulbildung umgesetzt. Die Gemeinde setzt sich für ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot ein.

Neben den gesetzlichen Aufgaben werden folgende freiwillige Leistungen ausgeführt:

- Kulturpreis
- Kontrollrundgänge durch Sicherheitsdienst
- Bibliothek
- Spielgruppen
- Beitrag «Haus beim Brunnen»
- Kulturbeiträge an private Organisationen
- Projekt «Champions – Lernen und Sport» Kinder und Jugendliche zwischen der 3. bis 9. Klasse treffen sich im Schulhaus, arbeiten gemeinsam an ihren Hausaufgaben und treiben danach zusammen Sport (polysportiv).
- Projekt «LIFT» ist ein Integrations- und Präventionsprogramm an der Nahtstelle zwischen der Volksschule (Sek I) und der Berufsbildung (Sek II) für Jugendliche ab der 7. Klasse mit erschwerter Ausgangslage bezüglich der späteren direkten Integration in die Arbeitswelt.

Bezug zum Legislaturprogramm

Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Kindergarten sowie die Primar- und Sekundarschule aufgrund der wachsenden Schülerzahl; Modernisierung der Schulzimmer-Infrastruktur (Digitalisierung), die Lehrpersonen sind fit für die Digitalisierung; Umsetzung der DVS-Entwicklungsziele in den Bereichen frühe Sprachförderung und Tagesstrukturen mit ganzjähriger Betreuung; Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Sekundarschule und Gewerbe.

Lagebeurteilung

Lehrpersonenmangel, immer mehr Schüler, weniger Lehrer: Der erhöhte Bedarf an Lehrpersonen ist darauf zurückzuführen, dass gleichzeitig eine hohe Anzahl von Lehrpersonen in Pension geht und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler steigt. Aktuell treten geburtenstarke Jahrgänge in den Kindergarten ein. Die interne Evaluation wird in der Steuergruppe und der Schulleitung als Anlass genommen, mögliche Anpassungen/Verbesserungen zu erarbeiten. Ziel: Attraktivität der Schule Root steigern, gute Rahmenbedingungen schaffen. Nach über 10 Jahren wird das Leitbild der Schule überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess angepasst. Der Unterrichts- und Schulentwicklung wird gezielt Rechnung getragen. Ein Qualitätskonzept sowie ein operativer Leistungsauftrag werden in diesem Schuljahr erarbeitet. Der Berufsauftrag wird zum Thema gemacht.

Messgrößen / Indikatoren

Indikatoren	Art	Zielgrösse	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028
Volksschule								
Stellenplan Verwaltung + TARO	Vollzeit		1038	1040	1040	1045	1050	1050
Lehrpersonen/SL	Vollzeit		7'082	7182	7300	7'400	7'480	7'500
Ø KG-Klassengrösse	Anzahl	18.5	17.60	17.75	18.88	19.00	20.00	19.00
	Schüler							
Ø PS-Klassengrösse	Anzahl	18.5	18.67	18.55	18.43	19.00	20.00	20.00
	Schüler							
Ø Sek1-A+B-Klassengrösse	Anzahl	18.5	21.1	20.4	20.3	21.0	21.0	21.0
	Schüler							
Ø Sek1-C-Klassengrösse	Anzahl	14.0	14.3	10.7	15.0	15.5	16.0	17.0
	Schüler							
Anzahl Lernende Gesamt	Anzahl		701	721	749	760	780	820
Anzahl Lernende aus anderen Gemeinden	Anzahl		69	73	74	75	75	75
Abteilungen/Klassen	Anzahl		39.5	41	41.5	42	43	44
KG-Klassen	Anzahl		7.5	8	8	8	9	9
PS-Klassen	Anzahl		20	20	21	22	23	24
Sek1 Klassen	Anzahl		12.5	13	12.5	13	14	15
KG Kosten pro Schüler	Franken	Ø Kanton						
		14'208	13'220	14'696	13'275	13'300	13'500	13'700
PS Kosten pro Schüler	Franken	Ø Kanton						
		16'386	16'041	17'645	18'748	19'000	19'200	19'400
Sek1 Kosten pro Schüler	Franken	Ø Kanton						
		20'899	19'794	20'600	21'400	21'600	21'800	22'000
Schul- und familienergänzende Betreuung								
Kinder in TARO	Anzahl		149	140	146	150	160	165
Stellenplan TARO	Vollzeit			808	876	900	920	940
Kostendeckungsgrad	Prozent	50%	60%	57%	55%	60%	60%	60%
Spielgruppen								
Sprachliche Frühförderung	Anzahl		25	25	30	30	35	35
	Kinder							

Statistische Grundlagen	Art		R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028
Volksschule								
Lernende KG	Anzahl		132	143	150	142	147	145
Lernende PS	Anzahl		364	371	387	400	405	425
Lernende Sek1	Anzahl		205	207	212	215	225	250
3. Sek mit Anschlusslösung	Prozent		100%	100%	100%	100%	100%	100%

Massnahmen und Projekte

Projekt	SF	Start	Abschluss	Erfolgsrechnung				Investitionsrechnung				Kommentar
				Budget		Finanzplanjahre		Budget		Finanzplanjahre		
				2025	2026	2027	2028	2025	2026	2027	2028	
Nr.		Total		100	300	560	940	90	90	90	90	
50.01		Primarstufe	laufend					50	50	50	50	Neu- und Ersatzbeschaffungen Tablets
50.02		Sek1	laufend					40	40	40	40	Neu- und Ersatzbeschaffungen Tablets
50.03		Primarschule	2022	100	180	360	540					Aufstockung um 1 Abteilung pro Schuljahr
50.04		Sek1	2026		120	200	400					Aufstockung um 1 Abteilung pro Schuljahr

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Beträge in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	B 2025	Abw.	P 2026	P 2027	P 2028
30	Personalaufwand	9'797	10'484	11'089	6%	11'455	11'884	12'435
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	857	1'022	1'087	6%	1'087	1'087	1'087
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	159	147	137	-6%	160	182	205
34	Finanzaufwand	0	0	0		0	0	0
35	Einlagen in Fonds + SF	0	0	0		0	0	0
36	Transferaufwand	1'778	1'802	3'109	73%	3'109	3'109	3'109
38	Ausserordentlicher Aufwand	93	94	94	0%	94	94	94
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	4'652	5'507	5'591	2%	5'591	5'591	5'591
Aufwand		17'336	19'055	21'106	11%	21'495	21'946	22'520
40	Fiskalertrag	0	0	0		0	0	0
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0		0	0	0
42	Entgelte	-296	-286	-286	0%	-286	-286	-286
43	Verschiedene Erträge	0	0	0		0	0	0
44	Finanzertrag	-10	0	0		0	0	0
45	Entnahmen Fonds + SF	0	0	0		0	0	0
46	Transferertrag	-7'967	-8'144	-8'950	10%	-8'950	-8'950	-8'950
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0		0	0	0
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-1'782	-1'992	-2'110	6%	-2'110	-2'110	-2'110
Ertrag		-10'054	-10'422	-11'345	9%	-11'345	-11'345	-11'345
Saldo Globalbudget		7'281	8'633	9'761	1'128	10'150	10'601	11'175

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

(Beträge in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	B 2025	Abw.
Volksschule allgemein (KST)	Aufwand	615	767	780	1.6%
	Ertrag	-615	-767	-780	1.6%
	Saldo	0	0	0	
Kindergarten	Aufwand	1'745	2'101	2'139	1.8%
	Ertrag	-928	-1'063	-1'165	9.6%
	Saldo	817	1'039	974	-6.2%
Primarstufe	Aufwand	5'839	6'546	7'245	10.7%
	Ertrag	-2'986	-3'128	-3'672	17.4%
	Saldo	2'853	3'418	3'573	4.5%
Sekundarstufe	Aufwand	4'280	4'507	4'860	7.8%
	Ertrag	-2'773	-2'901	-2'879	-0.7%
	Saldo	1'507	1'606	1'980	23.3%
Musikschule	Aufwand	265	285	302	5.9%
	Ertrag	-182	0	0	
	Saldo	83	285	302	5.9%
Schulische Dienste	Aufwand	389	428	483	12.8%
	Ertrag	-78	-77	-80	3.9%
	Saldo	311	351	403	14.8%
Tagesstrukturen	Aufwand	913	1'030	1'130	9.7%
	Ertrag	-552	-605	-634	4.8%
	Saldo	361	425	496	16.7%
Schulleitung (KST)	Aufwand	1'127	1'183	1'296	9.5%
	Ertrag	-1'127	-1'183	-1'296	9.5%
	Saldo	0	0	0	
Bildungskommission (KST)	Aufwand	5	4	4	0.0%
	Ertrag	-5	-4	-4	0.0%
	Saldo	0	0	0	
Bibliothek	Aufwand	199	282	263	-6.8%
	Ertrag	-116	-159	-148	-7.1%
	Saldo	84	123	115	-6.5%
Sonderschulung	Aufwand	1'380	1'333	1'892	41.9%
	Ertrag	-596	-450	-600	33.3%
	Saldo	784	883	1'292	46.2%
Obligatorische frühe Förderung	Aufwand	26	25	25	0.0%
	Ertrag	-16	-16	-20	19.6%
	Saldo	9	9	6	-36.8%

(Beträge in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	B 2025	Abw.
Spielgruppe	Aufwand	148	119	156	31.2%
	Ertrag	-62	-65	-65	0.0%
	Saldo	85	54	91	68.6%
Schulgesundheitsdienst	Aufwand	36	35	35	-0.6%
	Ertrag	-1	0	0	
	Saldo	35	35	35	-0.6%
Kulturförderung	Aufwand	370	409	499	22.0%
	Ertrag	-18	-4	-5	2.3%
	Saldo	352	405	494	22.2%

Investitionsrechnung

(Beträge in Tausend CHF)	R 2023	B 2024	B 2025	Abw.	P 2026	P 2027	P 2028
Ausgaben	160	90	90	0%	90	90	90
Einnahmen	0	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen	160	90	90	0%	90	90	90

>= **Beschluss Globalbudget**

Erläuterungen zu den Finanzen

Primarstufe

Aufgrund der steigenden Schülerzahlen ist auf das Schuljahr 2024/2025 eine neue Klasse auf der Primarschule eröffnet worden (1. Primar).

Aufgrund der aktuellen Planung ist ab dem Schuljahr 2025/26 eine weitere Primar- und Sekundar-schulabteilung (22. Abteilung) zu führen. Die Kosten für fünf Monate sind im Budget enthalten.

Schulische Dienste

Gestützt auf die DVS-Richtlinien und die steigende Anzahl der Lernenden wird das Gesamtpensum der Schulsozialarbeit von 100 auf 150 Prozent erhöht.

Tagesstrukturen

An den beiden Standorten Dorf und Oberfeld ist die Belegung der einzelnen Elemente nochmals angestiegen. Entsprechend müssen die Pensen erhöht werden, um die Betreuung gemäss dem bestehenden Konzept sicherzustellen. Zudem wird die Ferienbetreuung während fünf Wochen pro Jahr für Lernende vom Kindergarten bis zur 6. Primarklasse angeboten.

60 Liegenschaften Verwaltungsvermögen

Leistungsauftrag

Die Leistungsgruppen dieses Aufgabenbereichs sind nachfolgend unter dem Titel «Entwicklung der Finanzen» detailliert aufgeführt. Die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendigen Liegenschaften werden rechtzeitig und im notwendigen Umfang bereitgestellt. Aufgrund von Masterplanungen werden die Unterhaltsarbeiten terminiert und wo notwendig Sanierungs- und Ausbauprojekte angegangen. Beim Neubau und beim Unterhalt der Gebäude sind auf eine gute Energieeffizienz, die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsbestimmungen sowie die Folgekosten zu achten. Es dürfen nur für die Gesundheit unbedenkliche Produkte verwendet werden. Die Gemeinde hat diesbezüglich eine Vorbildfunktion einzunehmen.

Bezug zum Legislaturprogramm

Unterhalts- bzw. Erneuerungsstrategie für Liegenschaften festlegen; Bau des Werkhof- und Feuerwehrgebäudes; Durchführung einer Masterplanung sowie Planung und Bau der notwendigen Anlagen.

Lagebeurteilung

Die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen befinden sich allgemein in einem guten Zustand. Die vorhandenen Masterplanungen stellen sicher, dass der Unterhalt nicht vernachlässigt wird.

Der Baukredit für den Neubau der Schulanlage Dorf mit Dreifachturnhalle wurde am 9. Juni 2024 von den Stimmberechtigten bewilligt. Der Bauphase dauert vom Januar 2025 bis voraussichtlich im Sommer 2027. Mit einem engen Kostencontrolling soll sichergestellt werden, dass der bewilligte Kredit eingehalten wird.

Auf dem Dach der Schulanlage Oberfeld wird eine Photovoltaikanlage erstellt. Die Gemeinde leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der gesetzten Ziele im Bereich der Energie. Weitere Projekte werden geprüft.

Messgrössen / Indikatoren

Indikatoren	Art	Zielgrösse	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028
Stellenplan	Vollzeit	638	630	738	770	770	820	820

Statistische Grundlagen	Art	R2023	B2024	B2025	P2026	P2027	P2028
Gebäudeversicherungssumme	Mio.	76	75	76	76	115	115
Verwaltungsvermögen	Mio.	70	68	70	66	105	105
Finanzvermögen	Mio.	6	7	6	10	10	10

Massnahmen und Projekte

Projekt	SF Start Abschluss	Erfolgsrechnung				Investitionsrechnung				Kommentar
		Budget		Finanzplanjahre		Budget		Finanzplanjahre		
		2025	2026	2027	2028	2025	2026	2027	2028	
Nr. Total		10	35	260	570	17'750	13'750	10'130	2'000	
60.01 Schulanlagen Dorf	2022 2028			250	560	17'000	13'500	10'000	2'000	3-fach Turnhalle, Schulraum; Planung und Ausführung
60.02 Schulanlage Oberdorf	2024 2025					150				Ersatz Schulmobiliar
60.03 Schulanlage Oberdorf	2024 2025					280				Neubau PV Anlage

Projekt	SF	Start Abschluss	Erfolgsrechnung				Investitionsrechnung				Kommentar
			Budget	Finanzplanjahre			Budget	Finanzplanjahre			
			2025	2026	2027	2028	2025	2026	2027	2028	
60.04	Schulanlage Oberdorf	2024 2025							-70		Förderbeiträge für PV Anlage
60.05	Schulanlage Oberdorf	2024 2025							180		Dachsanierung TH +SH (Alt- bau) 20 Jahre + Bauleitung
60.06	Schulanlage Wilbach	2027 2027								130	Neubau PV Anlage
60.07	Schulanlagen	2026 2026		25							Periodische Überprüfung der Elektroinstallationen
60.08	Schulanlagen	2022 2026						200	200		Planung und Umsetzung Ersatz Wandtafeln und Beamer in 42 Schulzimmer (Whiteboard)
60.09	Schulanlagen	2022 offen	10	10	10	10					Jahreskosten Videoüberwa- chung
60.10	Jugendhaus	2023 2025									Fertigstellung Jugendhaus / Inbetriebnahme / Kreditüber- trag
60.11	Werkhof	2023 2026						10	50		Autounterstand Planung und Umsetzung

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Beträge in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	B 2025	Abw.	P 2026	P 2027	P 2028
30	Personalaufwand	579	729	807	11%	819	1'082	1'404
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	766	1'172	1'295	10%	1'320	1'295	1'295
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'177	1'713	1'421	-17%	1'480	1'506	2'525
34	Finanzaufwand	0	0	0		0	0	0
35	Einlagen in Fonds + SF	0	0	0		0	0	0
36	Transferaufwand		0	0		0	0	0
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0		0	0	0
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	576	824	953	16%	953	953	953
Aufwand		3'097	4'438	4'476	1%	4'572	4'835	6'177
40	Fiskalertrag	0	0	0		0	0	0
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0		0	0	0
42	Entgelte	-26	-7	-7	0%	-7	-7	-7
43	Verschiedene Erträge	0	0	0		0	0	0
44	Finanzertrag	-80	-90	-79	-12%	-79	-79	-79
45	Entnahmen Fonds + SF		0	0		0	0	0
46	Transferertrag	-15	0	0		0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0		0	0	0
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-2'975	-4'341	-4'390	1%	-4'390	-4'390	-4'390
Ertrag		-3'097	-4'438	-4'476	1%	-4'476	-4'476	-4'476
Saldo Globalbudget		0	0	0	0	96	360	1'701

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

(Beträge in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	B 2025	Abw.
Verwaltungsgebäude (KST)	Aufwand	167	282	278	-1.3%
	Ertrag	-167	-282	-278	-1.3%
	Saldo	0	0	0	
Schulliegenschaften (KST)	Aufwand	2'927	3'576	3'495	-2.3%
	Ertrag	-2'927	-3'576	-3'495	-2.3%
	Saldo	0	0	0	-200.0%
Jugendgebäude (KST)	Aufwand	3	14	78	459.3%
	Ertrag	-3	-14	-78	459.3%
	Saldo	0	0	0	
Werkhof / Feuerwehrgebäude (KST)	Aufwand	0	520	554	6.6%
	Ertrag	0	-520	-554	6.6%
	Saldo	0	0	0	
Kulturgebäude (KST)	Aufwand	0	46	70	52.1%
	Ertrag	0	-46	-70	52.1%
	Saldo	0	0	0	

Investitionsrechnung

(Beträge in Tausend CHF)	R 2023	B 2024	B 2025	Abw.	P 2026	P 2027	P 2028
Ausgaben	3'178	5'350	17'820	70%	13'750	10'130	2'000
Einnahmen	-8	0	-70	100%	0	0	0
Nettoinvestitionen	3'186	5'350	17'750	70%	13'750	10'130	2'000

>= Beschluss Globalbudget

Erläuterungen zu den Finanzen

Schulliegenschaften

Der Baukredit für den Neubau der Schulanlage Dorf wurde im Juni 2024 von den Stimmberechtigten genehmigt. Im August 2024 hat der Gemeinderat die Baubewilligung erteilt. Der Baustart erfolgt im Januar 2025. Ziel ist es, die neue Schulanlage im Juni 2027 in Betrieb zu nehmen.

In drei Etappen werden die seit Jahrzehnten in Betrieb stehenden Kreidetafeln durch moderne Präsentations-Screens ersetzt.

Weitere Liegenschaften

Aus strategischen Überlegungen im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Gemeinde Root hat der Gemeinderat die Grundstücke Nr. 100 (Restaurant Eintracht/Luzernstrasse 17) und Nr. 727 (Luzernstrasse 19) erworben. Eine bauliche Entwicklung findet erst mittelfristig statt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Gebäude und Wohnungen verpachtet bzw. vermietet.

Durch die Fusion mit Honau wird die Gemeinde Root Eigentümerin des Honauersaals und der Kapelle St. Eligius. Entsprechend werden sie durch die Gemeinde unterhalten und betrieben.



TRAKTANDUM 2

ERLASS DES WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENTS SOWIE DES SIEDLUNGS-ENTWÄSSERUNGS-REGLEMENTS

2.1 Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Root (Wasserversorgungs-Reglement)

2.2 Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Root (Siedlungsentwässerungs-Reglement)

1. AUSGANGSLAGE

Mit der Fusion der Gemeinden Root und Honau, sowie der Absicht der Personalkorporation Root, die Aufgabe der Wasserversorgung an die Gemeinde zu übertragen, wird künftig die Gemeinde Root für die Wasserversorgung zuständig sein. Damit die Gemeinde die Wasserversorgung führen kann, muss sie ein Wasserversorgungs-Reglement erlassen. Die Gemeinde nimmt dies zum Anlass, im gleichen Atemzug auch ihr Siedlungsentwässerungs-Reglement auf den neusten Stand zu stellen, um damit künftig mögliche Synergien in den beiden Bereichen auszunutzen.

Die Gebühreneinnahmen waren bisher bei der Wasserversorgung wie auch bei der Siedlungsentwässerung kostendeckend. Dies verändert sich auch nicht mit dem Zusammenschluss mit Honau. Jedoch werden in den neuen Reglementen den Empfehlungen der schweizerischen Fachverbände Rechnung getragen und die Grundgebühr anstatt wie bisher mit 30 % neu mit 40 % stärker gewichtet. Dies führt im Gegenzug dazu, dass sich der Ansatz der Mengengebühr verringert.

	Mittleres Gebührenniveau pro m³	Ansatz Mengengebühr pro m³ (neu 60%)	Ansatz Grundgebühr pro gm² (neu 40%)	Ansatz Anschlussgebühr
Wasserversorgung				
mit neuem Reglement (bisher)	CHF 1.28 (CHF 1.28)	CHF 0.80 (CHF 0.90)	CHF 0.12 (CHF 0.12)	CHF 12.00 (CHF 12.00)
Siedlungsentwässerung				
mit neuem Reglement (bisher)	CHF 1.80 (CHF 1.80)	CHF 1.10 (CHF 1.25)	CHF 0.12 (CHF 0.09)	CHF 8.95 (CHF 8.95)

gm² = Quadratmeter tarifzonengewichtete Fläche

Die Gebühren in Root gehörten mit zu den tiefsten im Kanton Luzern und werden alle 5 Jahre überprüft. Die letzte Überprüfung wurde im Jahr 2022 durchgeführt. Damals hat die gute Ausgangslage ergeben, dass für die kommenden 5 Jahre keine Erhöhung der Betriebsgebühren notwendig sind.

Mit der Einführung der neuen Reglemente auf den 01. Januar 2025 ist es vorgesehen, die neuen Ansätze erstmals mit der Rechnung im Sommer 2025 anzuwenden.

2.1 REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE ROOT (WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT WVR)

Mit der Übernahme der Wasserversorgungen Root und Honau und der positiven Rückmeldung der Gemeinde Gisikon die Wasserversorgung ebenfalls zusammen zu führen, entstand die Wasserversorgung unteres Rontal, welche durch die Gemeinde Root geführt wird. Im Reglement unter §2 Abs.3 kann die Gemeinde mittels Verträgen ihr Versorgungsgebiet auf andere Gebiete erweitern. Dies erfolgte mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag betreffend Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon. Die Abstimmung in Gisikon über den öffentlich-rechtlichen Vertrag inklusive Wasserreglement findet am 20.11.2024 statt.

Das neue Reglement basiert auf dem kantonalen Musterreglement und wurde auf das Wasserversorgungsgebiet unteres Rontal angepasst.

Das nähere definiert der Gemeinderat in der Verordnung zum Wasserversorgungsreglement.

Sollte die Gemeindeversammlung Gisikon den öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon nicht annehmen, so gilt das neue Reglement über die Wasserversorgung nur für die Gemeinde Root und nicht für die Gemeinde Gisikon.

2.2 REGLEMENT ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG DER GEMEINDE ROOT (SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS-REGLEMENT SER)

Das überarbeitete SER löst das SER aus dem Jahre 2014 ab. Im wesentlichen wurden die Tarifzonen erweitert und die Artikel den heutigen Gegebenheiten angepasst. Im weiteren wurde das SER an das neue Wasserversorgungsreglement angepasst.

Das nähere definiert der Gemeinderat in der Verordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement.

3. VERNEHMLASSUNG

Die Reglemente über die Wasserversorgung sowie Siedlungsentwässerung wurden durch externe Fachpersonen begutachtet und juristisch geprüft. Rückmeldungen wurden angepasst und übernommen. Dies betrafen unter anderem rechtliche Formulierungen und Präzisierungen.

Weiter wurden die Reglemente der Controlling-Kommission zur Beurteilung zugestellt. Der Bericht dazu befindet sich im Controlling-Bericht unter dem Traktandum 1 auf Seite 7.

4. ANTRAG DES GEMEINDERATES

Antrag 1

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Zustimmung zum Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Root.

Antrag 2

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Zustimmung zum Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Root.

Inkrafttreten

Im Fall der Annahme plant der Gemeinderat eine Inkraftsetzung des neuen Rechts per 1. Januar 2025.



REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE ROOT (WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT WVR)

SRR Nr. 4.3.1.3: vom 27. November 2024, gültig ab 1. Januar 2025

Die Einwohnergemeinde Root erlässt, gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement (WVR):

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.
- Das WVR regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Anlagen zur Versorgung mit Wasser.

Art. 2 Geltungsbereich

- Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der gemeindeeigenen Wasserversorgung der Gemeinde Root (WV Root).
- Das Versorgungsgebiet erstreckt sich über die Gemeinde Root und umfasst die Bauzonen mit Ausnahme der Gebiete, die durch andere Versorgungsträger erschlossen werden sowie weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch die WV Root versorgt werden können.
- Die Gemeinde Root kann das Versorgungsgebiet der WV Root mittels Verträgen auf Gebiete in anderen Gemeinden erweitern. Diesfalls gilt das WVR für diese Gebiete ebenfalls.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

- Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich, soweit er nicht einzelne Aufgaben und Kompetenzen an eine andere Stelle übertragen hat. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebäudensystem festgelegt sind. Der Gemeinderat ist berechtigt, für Versorgungsgebiete ausserhalb der Gemeinde Root separate Vollzugsverordnungen oder Tarife zu erlassen.
- Die Gemeinde ist, vorbehaltlich der vertraglichen Vereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 3, Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 46 in ihrem Versorgungsgebiet:
 - die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - die öffentlichen Leitungen;
 - die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
 - ein Planwerk gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- Die WV Root veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- Die WV Root erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- Die Versorgung mit Wasser ist finanziell selbsttragend zu betreiben. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist die WV Root ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.
- Die WV Root kann mit anderen Wasserversorgungsträgern Vereinbarungen über die Bedingungen der gegenseitigen Wasserversorgung abschliessen.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

- Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind die Anlagen zur Versorgung mit Wasser sowie die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, sowie nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.
- Die WV Root kann zusätzliche Ausführungs-, Verarbeitungs- und Einbauvorschriften erlassen.

Art. 5 Versorgungspflicht

- Die WV Root gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die WV Root zumutbar und verhältnismässig ist.
- Die WV Root ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.
- Die WV Root ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen. Technische Bedingungen oder geographische Verhältnisse können den Einbau einer Druckerhöhungsanlage erfordern. Die Planung, Anschaffung, Installation, Finanzierung sowie Unterhalt und Betrieb solcher Anlagen liegen nicht in der Verantwortung der WV Root. Sie sind Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezügler. Dies gilt insbesondere für Hochhäuser und höher gelegene Bauzonen.
- Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen, kann die WV Root Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, Plantagen, Sandplätzen usw. sowie das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeichern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.
- Die WV Root kann für die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentlichen Spitzenbezüge eine vorgängige Meldepflicht fordern und den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.

Art. 6 Haftungsausschluss

- Die WV Root haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüglern durch Unterbrechungen, Einschränkungen, Druckschwankungen oder Druckschlägen in der Wasserlieferung erwachsen.
- Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.
- Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezügler haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhindern.

Art. 7 Wasserbezugspflicht

- Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der WV Root sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- Die WV Root kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener

Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Wasserbezugspflicht erforderlich.

Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind unter anderem:

- a) das Erstellen einer Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der WV Root;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der WV Root;
- d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen oder privaten Anlagen sowie das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der WV Root;
- e) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;
- f) jegliche Manipulation an Wasserzähler oder deren Zusatzeinrichtungen.

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 9 Bewilligung

- ¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Anlagen der WV Root;
 - b) Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
 - c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
 - d) den Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
 - e) vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Strassenreinigungen, Bauwasserbezug usw.);
 - f) die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr);
 - g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen);
 - h) die Installation von Zweikreissystemen (Regenwassernutzungsanlagen).
- ² Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- ³ Der WV Root sind die von ihr definierten Gesuchunterlagen einzureichen.
- ⁴ Die WV Root kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- ⁵ Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- ⁶ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, wird die Bewilligung gemäss Abs. 1 in die Baubewilligung integriert.

Art. 10 Wasserbezügerin / Wasserbezüger

- ¹ Als Wasserbezügerin / Wasserbezüger gelten:
 - a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der an die Anlagen der WV Root angeschlossenen Liegenschaft;
 - b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der WV Root mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv);
 - c) die gemäss Art. 41 Abs. 3 vorübergehend angeschlossenen Objekte sowie Personen und Institutionen, die gemäss Art. 44 temporär Wasser beziehen.
- ² Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der WV Root jegliche Störungen, wie Wasserverluste, Lecks,

- Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet im Bedarfsfall, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbstständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. Den für die WV Root zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- ³ Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, sind diese durch eine bevollmächtigte Verwaltung zu vertreten.
 - ⁴ Mit dem Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der WV Root gelten deren gültige Tarife sowie Vorschriften und Weisungen als anerkannt.
 - ⁵ Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern in Rechnung gestellt.
 - ⁶ Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über.
 - ⁷ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern haften gegenüber der WV Root für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der WV Root oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen (z.B. bei Miet- oder Pachtverhältnissen).
 - ⁸ Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Mengengebühr bei hohen Wasserverbräuchen infolge defekter Hausinstallationen gemäss Art. 32.

Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- ¹ Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht temporär aufgelöst werden.
- ² Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die WV Root bestimmt den Standort der Netztrennung. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- ³ Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der WV Root drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

III. WASSERVERSORGUNGSMANLAGEN

A Allgemeines

Art. 12 Anlagen zur Versorgung mit Wasser

- ¹ Der Versorgung mit Wasser dienen öffentliche und private Anlagen. Dazu gehören sämtliche Anlagen bis und mit Wasserzähler, die der Wassergewinnung, -aufbereitung, -messung, -förderung, -abgabe und -speicherung dienen.
- ² Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
 - a) öffentliche Anlagen: Anlagen im Besitz der WV Root, insbesondere
 - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen inkl. Abzweigstück und erster Schieber der Hausanschlussleitungen;
 - die Hydrantenanlagen (beinhaltet Anschluss an die Hauptleitung, Hydrantenanschlussleitung, Absperrorgan und Hydrant) die von der WV Root gespiesen werden;
 - die Wasserzähler;
 - b) private Anlagen: Anlagen in privatem Besitz, insbesondere
 - die Hausanschlussleitungen (gemäss Art. 24);
 - die Hausinstallationen nach dem Wasserzähler (gemäss Art. 32).
- ³ Die WV Root kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- ⁴ Die WV Root legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.

- ⁵ Der Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen ist durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.

B. Öffentliche Anlagen

1. Grundsätze

Art. 13 Begriffe

- ¹ Zubringer- bzw. Quellleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
- ² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

Art. 14 Erstellung und Kostentragung

- ¹ Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WV Root nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- ² Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 46 bei der WV Root.
- ³ Die WV Root fasst die Beschlüsse:
- a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
 - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke

- ¹ Werden Zubringer- bzw. Quellleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen. Für Durchleitungsrechte innerhalb der Bauzonen werden keine Entschädigungen entrichtet.
- ² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- ³ Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Anlagen der WV Root, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die WV Root keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.
- ⁴ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die WV Root sind berechtigt, bestehende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen. Die WV Root kann sich an den Kosten im Rahmen des ihr entstehenden Mehrwerts durch die Erneuerung der von ihr zu unterhaltenden Leitung beteiligen.
- ⁵ Die WV Root hat bei Leitungsarbeiten entstehende Kulturschäden dem geschädigten Grundeigentümer nicht zu ersetzen, sofern die Arbeiten im Interesse des geschädigten Grundeigentümers ausgeführt werden.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 16 Erstellung und Kostentragung

- ¹ Die WV Root erstellt, unterhält und erneuert alle Hydrantenanlagen, die von ihren Anlagen gespeist werden.
- ² Die Hydrantenanlagen werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- ³ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet,

das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die WV Root berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.

- ⁴ Verlangen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, sind diese verpflichtet, eigene Massnahmen und Investitionen zu prüfen. Der WV Root entstehende Mehrkosten haben die am erhöhten Brandschutz Interessierten zu tragen.

Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- ¹ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- ² Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
- ³ Die WV Root stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- ⁴ Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, ist die zuständige Feuerwehr sofort zu informieren.

Art. 18 Löschwasser

- ¹ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WV Root und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen einer technisch notwendigen Restmenge zur Verfügung.
- ² Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- ³ Die WV Root ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
- ⁴ Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

Art. 19 Dimensionierung und Standort

- ¹ Die notwendige Dimension, die Art und der Standort der Wasserzähler werden von der WV Root bestimmt.
- ² Die WV Root kann digitale Zähler installieren, welche per Funk ausgelesen werden können. Die digital ausgelesenen Daten unterstehen der übergeordneten Datenschutzgesetzgebung.
- ³ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ⁴ Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum

- ¹ Die WV Root liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Mess-einrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Das erstmalige Einbauen ist jedoch von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der WV Root.
- ² Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Der Rückflussverhinderer und das Absperrventil sind Teil der Hausinstallation.
- ³ Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 Abs. 7 erhoben.
- ⁴ Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 21 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der WV Root sofort zu melden.
- 2 Die von der WV Root beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der WV Root.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die WV Root die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger selbst.
- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der drei vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 29 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.
- 2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.
- 3 Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.
- 4 Bei Hausanschlüssen an eine öffentliche Leitung trägt die WV Root die Materialkosten und die Arbeiten am Leitungsbau für das Abzweigstück und den ersten Schieber nach der öffentlichen Leitung. Die Wasserbezüger tragen die Planungs- und Bewilligungskosten, den Aufbruch und die Grabarbeiten sowie die Wiederinstandstellung an der Anschlussstelle an die öffentliche Leitung.
- 5 Werden neue Hausanschlussleitung an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.
- 6 Bei Sanierungs- oder Umlegungsarbeiten an öffentlichen Leitungen sind die Kosten für allfällige Anpassungen an den Hausanschlussleitungen nach dem ersten Schieber ab der öffentlichen Leitung von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu tragen.

Art. 23 Informations- und Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der WV Root sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- 3 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WV Root ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Hausan-

schlussleitungen und gemeinsame Hausanschlussleitungen sind nach dem ersten Schieber ab der öffentlichen Leitung im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt

- 1 Die WV Root bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu der Erstellung schriftlich zu regeln und sich darüber bei der WV Root mittels eines Dienstbarkeitsvertrags auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 26 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen durch die WV Root oder unter Aufsicht der WV Root einer Druckprobe zu unterziehen und durch die WV Root einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu überwälzen.
- 2 Werden die Bestimmungen in Abs.1 missachtet, kann die WV Root zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verlangen.
- 3 Kontrollen und Abnahmen befreien die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 27 Technische Vorschriften

- 1 Für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die WV Root kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW sowie den Vorgaben der WV Root gemäss Art. 4 Abs.2 zu entsprechen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle an eine öffentliche oder eine private Leitung (z.B. gemeinsame Hausanschlussleitung) mit einem Absperrschieber zu versehen. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung.
- 4 Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.
- 6 Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.

Art. 28 Unterhalt und Reparaturen

- 1 Private Anlagen sind unter Vorbehalt von Art. 29 von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu unterhalten.
- 2 Die Anlagen sind so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die WV Root oder Dritte auftreten.
- 3 Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 4 Festgestellte Mängel sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der WV Root festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WV Root diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.
- 5 Fehlende Schieber nach dem Abzweigstück sind im Zeitpunkt von baulichen Massnahmen an Hausanschlussleitungen zu erstellen. Bei Anschlüssen an die öffentlichen Leitungen werden die Kosten gemäss Art. 22 Abs.4 aufgeteilt.
- 6 Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die WV Root diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

- Die WV Root kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungs-Anlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Wasserversorgungs-Anlagen, die einem einzelnen Grundstück dienen.
- Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- In Ausnahmefällen kann die WV Root die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen

Die WV Root und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

- Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die WV Root die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
- Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der WV Root zu erfolgen.

3. Hausinstallationen

Art. 32 Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- Die WV Root hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Wasserversorgung durchzuführen.
- Eine Abnahmepflicht durch die WV Root besteht insbesondere für folgende Anlagen:
 - Regenwassernutzungsanlagen;
 - Festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
 - Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
 - Druckerhöhungsanlagen.
- Die WV Root entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- Die Kosten für Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 34 Mängelbehebung

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vor-schriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der WV Root festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WV Root die Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von den Anlagen der WV Root getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. FINANZIERUNG

Art. 36 Mittelbeschaffung

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 37 Grundsätze

- Die WV Root erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern, welche öffentliche Anlagen der WV Root beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonen-gewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frischwassermenge.
- Die Rechnung der WV Root wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.
- Private Wasserversorgungsanlagen sind unter Vorbehalt von Art. 29 vollumfänglich durch die interessierten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu finanzieren.

Art. 38 Tarifzonen

- Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden (z.B. Löschwasser durch das Hydrantendispositiv) Grundstücke oder Teilgrundstücke in eine Tarifzone eingeteilt. Der Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest. Die Tarifzoneneinteilung ergibt sich aus der Tarifzonen-grundeinteilung, welche über Abzüge und Zuschläge verursachergerecht korrigiert wird.
- Die Tarifzonen-grundeinteilung sowie die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tarifzonen werden gemäss nachfolgender Tabelle und gemäss Abs. 3 festgelegt. Bei der Festlegung der Tarifzonen-grundeinteilung werden alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt.

TZGE* Erläuterung	TGF**
NZ Nullzone: Grundstücke ohne direkten oder indirekten Anschluss (ausserhalb Hydrantendispositiv) am öffentlichen Wasserversorgungssystem	0.0
BZ Brandschutzzone: Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren	0.3
1 Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen usw.	0.5
2 Grundstücke mit Kleinbauten und Ökonomiegebäude wie Schopf, Garagen usw.	0.8
3 Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	1.2
4 Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.6
5 1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten 2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen 3. Grundstücke mit öffentlichen Bauten auf maximal drei Geschossen	2.0
6 Grundstücke mit dreigeschossigen Bauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	2.5
7 Grundstücke mit viergeschossigen Bauten	3.0
8 Grundstücke mit fünfgeschossigen Bauten	3.5
9 Grundstücke mit sechsgeschossigen Bauten	4.0
10 Grundstücke mit siebengeschossigen Bauten	4.5
11 Grundstücke mit achtgeschossigen Bauten	5.0
12 Grundstücke mit neungeschossigen Bauten	5.5
13 Grundstücke mit zehngeschossigen Bauten	6.0

* Tarifzonen-grundeinteilung, ** Gewichtungsfaktor

- ³ Ab mehr als zehngeschossige Bauten wird die Tabelle in Abs. 2 für jedes weitere Geschoss linear weitergeführt: Dabei steigt die Tarifzonenrundeinteilung pro weiteres Geschoss um eine Tarifzone an. Der Gewichtungsfaktor steigt bis und mit neunzehngeschossige Bauten pro weiteres Geschoss um 0.4 an. Ab zwanziggeschossigen Bauten steigt der Gewichtungsfaktor nur noch um 0.3 pro weiteres Geschoss an.
- ⁴ Die Tarifzonenrundeinteilung gemäss Abs. 2 und 3 wird über Zuschläge und Abzüge, die der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festlegt, verursachergerecht korrigiert. Für die Tarifzonenrundeinteilungen aufgrund von Zuschlägen werden die Tarifzonen und Gewichtungen gemäss Abs. 3 weitergeführt.
- a) Insbesondere folgende Umstände können zu Zuschlägen führen:
1. im Verhältnis zu deren Nutzung kleine Fläche;
 2. überdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
 3. hohe Nutzungsintensität;
 4. überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung;
 5. zusätzlicher Brandschutz;
 6. Belastungsspitzen;
 7. usw.
- b) Insbesondere folgende Umstände können zu Abzügen führen:
1. im Verhältnis zu deren Nutzung grosse Fläche;
 2. unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
 3. geringe Nutzungsintensität;
 4. kein Brandschutz;
 5. usw.
- ⁵ Die Tarifzonenrundeinteilung kann maximal +/- 8 Tarifzonen von der Tarifzonenrundeinteilung abweichen. Die tiefst mögliche Einteilung von an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken oder Teilgrundstücken ist die Tarifzone 1. Grundstücke, die nur vom Hydrantendispositiv mitprofitieren, werden in die Brandschutzzone eingeteilt.

Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen

- ¹ Die WV Root oder eine durch sie beauftragte Stelle nimmt die Tarifzonenrundeinteilung vor.
- ² Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die WV Root bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenrundeinteilung bzw. die tarifzonenengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- ³ In Ergänzung zu Abs. 2 kann die WV Root eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 40 Anschlussgebühr Grundsätze

- ¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen der WV Root. Sie wird aufgrund der tarifzonenengewichteten Fläche gemäss Art. 41 berechnet.
- ² Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss Art. 39 Abs. 2 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- ³ Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 2 definitiv verfügt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbst-deklaration der Bauherrschaft berechnet. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- ⁴ Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 42 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden (beispielsweise nicht angeschlossene Grundstücke innerhalb des Hydrantendispositivs).

- ⁵ Werden Bauten oder Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- ⁶ Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

Art. 41 Berechnung der Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:
- $$\text{Anschlussgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK}$$
- GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45
TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
AK = Anschlussgebührenansatz (Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonen-gewichteter Fläche)
- ² Der Betrag (AK) pro Quadratmeter tarifzonen-gewichteter Fläche ergibt sich aus den Gesamt-kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abzüglich der Subventionen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 20.00.
- ³ Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezügerrinnen und Wasserbezüger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100 %. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.
- ⁴ Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der WV Root mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 42 Betriebsgebühr Grundsätze

- ¹ Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Anlagen der WV Root sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- ² Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonen-gewichtete Fläche),
 - b) Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
- ³ Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40 %, über die Mengengebühr ungefähr 60 % der Betriebskosten der WV Root decken.
- ⁴ Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonen-gewichtete Fläche. Auch mit-profitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Anlagen der WV Root angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen von der WV Root beziehen (z.B. Hydrantendispositiv), werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- ⁵ Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.
- ⁶ Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die WV Root den zu verrechnenden Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Sie kann die Installation von Messanlagen zur Mengemessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.
- ⁷ Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 20 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben. Die Höhe der Zählermiete legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.
- ⁸ Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der

Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die WV Root mit solchen Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung von entstehenden Mehrkosten geregelt wird.

- ⁹ Bei öffentlichen Brunnen kann die WV Root den Wasserbezug über eine Pauschale abgelenken lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- ¹⁰ Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- ¹¹ Bei geringem Wasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die WV Root für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 4 vornehmen.

Art. 43 Berechnung der Betriebsgebühren

- ¹ Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Grundgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} & \text{KG} &= \frac{Q \times 40}{F \times 100} \\ \text{Mengengebühr} &= \text{W2} \times \text{KW} & \text{KW} &= \frac{Q \times 60}{\text{W1} \times 100} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte von der WV Root verkaufte Wassermenge

W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Wasser

- ² Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen der WV Root und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- ³ Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser.
- ⁴ Die Betriebsgebührenansätze werden von der WV Root mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 44 Gebühr für temporären Wasserbezug

- ¹ Die temporäre Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- ² Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die dabei entstehenden Aufwendungen der WV Root zu decken.
- ³ Die Gebühr für temporären Wasserbezug sowie für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- ¹ Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der gebührenpflichtigen Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt. Der Gemeinderat regelt die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche in der Vollzugsverordnung.
- ² Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche 200 m² beträgt.
- ³ Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- ⁴ Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.

- ⁵ Bei Grundstücken mit überwiegender Wohnnutzung, die eine unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche aufweisen und zu deren ordentlicher Nutzung separate nicht angeschlossene Grundstücke zugehören (Spielplatz, Grünflächen usw.), wird für die Gebührenberechnung ein Anteil dieser separaten Grundstücke als zusätzliche gebührenpflichtige Fläche angerechnet. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Aufteilung dieser Fläche in der Vollzugsverordnung.

Art. 46 Baubeiträge

- ¹ Wenn durch den Neubau von öffentlichen Anlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die WV Root zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 Prozent der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Anlagen erheben.
- ² An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Hydrantendispositiv liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- ³ Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

- ¹ Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die WV Root Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die WV Root hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- ² Mehraufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen kann den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

- ¹ Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c.
- ² Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

Art. 50 Rechnungsstellung

- ¹ Die WV Root erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 40 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 2.
- ² Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- ³ Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.

- ⁴ Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich. Es können Akonto-Zahlungen in Rechnung gestellt werden.
- ⁵ Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- ⁶ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- ⁷ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. VERWALTUNG

Art. 52 Brunnenmeisterin / Brunnenmeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die WV Root eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der WV Root festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

Art. 53 Anforderungen an Installateure

- ¹ Arbeiten an Hausinstallationen nach dem Wasserzähler darf vornehmen, werden vom SVGW festgelegten Anforderungen für solche Arbeiten genügt.
- ² Für Arbeiten an Anlagen vor der Hauseinführung werden nur Firmen zugelassen die über die Zertifizierung durch den SVGW verfügen.
- ³ Die Installateure haben sich über die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen bei der WV Root auszuweisen. Die WV Root vergibt für Arbeiten vor dem Wasserzähler die Installationsberechtigung. Sie kann diese bei nicht Einhalten der Anforderungen oder von Anweisungen wieder entziehen.
- ⁴ Die WV Root kann für die Installationsberechtigung sowie die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der WV Root ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzens- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

Art. 55 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide der WV Root betreffend Gebühren und Beiträge sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ² Gegen die übrigen Entscheide der WV Root ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ³ Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. AUSNAHMEN

Art. 56 Ausnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

- ² Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- ³ Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder von anderen Versorgungsträgern mit Wasser versorgt werden, trifft die WV Root mit den Nachbargemeinden bzw. den anderen Versorgungsträgern eine Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 57 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die WV Root stellt die Betriebsgebühr für das Jahr 2025 im Sommer 2025 aufgrund des neuen Reglements auf der Basis des Verbrauchs Mai 2024 bis Mai 2025 in Rechnung.
- ² Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2025 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.
- ³ Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene bzw. jedes von der Wasserversorgung mitprofitierende Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt, dabei dient diese Ersteinteilung als Basis für die Erhebung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Ersteinteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen gemäss Art. 39 Abs. 2, kann eine Anschlussgebühr gemäss Art. 40 ff. fällig werden.

Art. 58 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Wasserversorgung, beim Regierungsrat sowie beim Verwaltungsgericht hängigen Verfahren sind nach altem Recht zu entscheiden.

Art. 59 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der Personalkorporation Root vom 2. Dezember 2009 unter Vorbehalt von Art. 58 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Root, 27. November 2024

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher, Gemeindepräsident
André Wespi, Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2024.



REGLEMENT ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG DER GEMEINDE ROOT (SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS-REGLEMENT SER)

S.R.R. 4.3.1.2: vom 27. November 2024, in Rechtskraft ab 1. Januar 2025

Die Gemeinde erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (EGGSchG) und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 (KGSchV), nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

- Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement, eine Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
 - Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
 - Die Gebührentarife;
 - Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;
 - Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;
 - Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23 Abs. 3.

II. ART UND EINLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- Schmutzwasser
 - Häusliches Abwasser (WAS-H)
 - Industrielles Abwasser (WAS-I)
 - Abschlämmwasser aus Kreislaufkühlssystemen (WAS-K)
- Regenwasser
 - Verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
 - Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
- Reinwasser
 - Brunnenwasser (WAR-B)
 - Sickerwasser (WAR-S)
 - Grund und Quellwasser (WAR-G)
 - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Art. 5 Einleitung von Abwasser

- Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer (Gewässereinleitstelle) sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

Die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem waserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

- Die direkte oder indirekte Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Leitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Das Versickernlassen von Abwasser richtet sich nach § 10 EGGSchG.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde. Sie kann die Erstellung einer Retentionsanlage zum Zurückhalten und zur geregelten Ableitung des Regenwassers vorschreiben.
- Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

- Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreibebecken, Entleerung, Boden und Bassinreinigung) sind in der Regel an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

- Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- ¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- ² Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittel brühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett, Benzin und Ölabscheidern;
 - e) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
 - h) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) Feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser.
- ³ Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung; ChemV);
- b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV);
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. ERSTELLUNG DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

- ¹ Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder modifizierten System. Das jeweilige Entwässerungssystem ist im GEP festgelegt.
- ² Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet. Dabei ist nicht verschmutztes Regenwasser in erster Priorität versickern zu lassen.
- ³ Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser sowie das havariegefährdete Regenwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Das behandlungsbedürftige Regenwasser ist nach dessen Behandlung zusammen mit dem nicht behandlungsbedürftigen Regenwasser in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in eine Regenwasserleitung einzuleiten.

- ⁴ Beim modifizierten System werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Mischwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser sowie das havariegefährdete und das behandlungsbedürftige Regenwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Nur das nicht havariegefährdete und nicht behandlungsbedürftige Regenwasser ist in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in eine Regenwasserleitung einzuleiten.
- ⁵ Bei allen Systemen ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser gemäss § 9 EGGSchG zu behandeln.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.
- ² Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

Art. 19 Massnahmenplanung

- ¹ Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des GEP einen Massnahmenplan.
- ² Er bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 47 der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fest.
- ³ Der Zugang zu den Leitungen und Schächten muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- ⁴ Werden öffentliche Anlagen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag (z.B. Leitungsbaurecht) abzuschliessen. Für Leitungsbaurechte innerhalb der Bauzonen werden keine Entschädigungen entrichtet.
- ⁵ Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Abwasseranlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

Art. 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des kantonalen Planungs und Baugesetzes (PBG) und der Planungs und Bauverordnung (PBV) die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

- ¹ Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen und die dazugehörigen Kontrollschächte, die einem einzelnen Grundstück dienen.
- ² Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

- ³ In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- ⁴ Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

- ¹ Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).
- ² Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- ³ Im Übrigen finden die § 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

Art. 23 Anschlusspflicht

- ¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst
- a) die Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- ² Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.
- ³ An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- ¹ Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.
- ² Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

Art. 25 Abnahmepflicht

- ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser von anderen Grundstücken aufzunehmen.
- ² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- ¹ Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- ² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- ³ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

Art. 27 Anlagenkataster

- ¹ Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Anlagenkataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe,

- Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Anlagenkataster ist laufend nachzuführen.
- ² Der Anlagenkataster kann bei der Gemeinde eingesehen werden.
- ³ Der Anlagenkataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

- ¹ Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- ² Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Gütezeichen von Qplus Swiss Quality einzusetzen.
- ³ Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutz-zonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässer-schutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- ⁴ Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Schacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.
- ⁵ Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Einstiegs- und Kontrollschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 29 Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für:
- a) Den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Den Umbau oder die Änderung bzw. die Sanierung oder Erneuerung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) Die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
 - d) Die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
 - e) Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;
 - f) Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
 - g) Die Veränderung der Versickerungs- oder Retentionsanlage.
- ² Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Art. 30 Bewilligungsverfahren

- ¹ Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichneten Pläne einzureichen:
- a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragenen Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum von der Gemeinde festgelegten Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage;
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in

die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);

- Alle Leitungen mit Koten, Nennweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
 - c) Detailpläne von erforderlichen Hebeanlagen und Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
 - d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.
- ² Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Geschosspläne, Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.
- ³ Bei Baugesuchen für wesentliche Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen kann die Gemeinde den Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand der Grundstücksentwässerung sowie gegebenenfalls die Einreichung eines Sanierungsprojekts verlangen.

Art. 31 Planänderungen

- ¹ Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- ² Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des zentralschweizerischen UmweltBaustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.
- ² Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Auch Zwischenabnahmen sind der Gemeinde zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.
- ³ Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- ⁴ Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Abwasseranlagen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000) anzuordnen.
- ⁵ Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können auf Kosten der Bauherrschaft auch Kanalfernsehaufnahmen und Zustandsuntersuchungen an den privaten Anschlussleitungen verlangt werden.
- ⁶ Auf Kosten der Bauherrschaft kann bei Bauabnahme in der Umgebung der Baustelle eine Kontrolle mit Kanalfernsehaufnahmen hinsichtlich durch den Bau verursachter Beschädigungen oder Rückstände gefordert werden.
- ⁷ Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000) einzureichen:
- a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
 - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
 - c) Protokolle der Kanalfernsehinspektion;
 - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- ⁸ Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- ⁹ Die Kosten zur Nachführung des Anlagenkatasters sind durch die Bauherrschaft zu tragen.
- ¹⁰ Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmerinnen und Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden.

Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

- ¹ Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- ² Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemässen Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr in den Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- ³ Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.
- ⁴ Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

Art. 35 Betriebskontrolle

- ¹ Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- ² Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- ³ Die Gemeinde kann bei berechtigtem Interesse von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemässen Zustand befinden.

Art. 36 Sanierung und Anpassung

- ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- ² Werden die Mängel trotz Mahnung nicht innert der von der Gemeinde gesetzten Frist behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- ³ Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei
- a) Erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
 - b) Wesentlichen Umbauten oder Sanierungen der angeschlossenen Gebäude oder umfangreiche Umgebungsarbeiten im Bereich der Grundstücksanschlussleitungen;
 - c) Gebietsweiser Sanierung oder Systemänderung am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz in der Umgebung des Grundstücks;
- ⁴ Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien «Erhaltung von Kanalisationen» erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.
- ⁵ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen.
- Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch die Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen. Die Gemeinde kann sich an den Kosten im Rahmen des ihr entstehenden Mehrwerts durch die Erneuerung der von ihr zu unterhaltenden Leitung beteiligen.

⁶ Über die ausgeführten Arbeiten ist ein Nachweis inklusive Planbeilagen, Dichtigkeits- und Abnahmeprotokollen zu erstellen und der Gemeinde auszuhändigen. Die Gemeinde kann zusätzlich Kanalfernsehaufnahmen verlangen.

Art. 37 Haftung

- ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- ² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. FINANZIERUNG

Art. 38 Mittelbeschaffung

- ¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
- ² Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

Art. 39 Grundsätze

- ¹ Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 47 erfüllt sind, Baubeiträge.
- ² Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge bzw. der von eigenen Quellen oder von Brauchwasseranlagen bezogenen Wassermengen.
- ³ Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale «Richtlinie zur Kalkulation der Werterhaltungskosten von Abwasseranlagen» verbindlich.
- ⁴ Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.

Art. 40 Tarifzonen

- ¹ Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke in eine Tarifzone eingeteilt. Die Tarifzoneneinteilung ergibt sich aus der Tarifzonengründeinteilung, welche über Abzüge und Zuschläge verursachergerecht korrigiert wird.
- ² Die Tarifzonengründeinteilung, der mittlere Versiegelungsgrad sowie die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tarifzonen werden gemäss nachfolgender Tabelle und gemäss Abs. 3 festgelegt. Bei der Festlegung der Tarifzonengründeinteilung werden alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt.

TZGE*	Erläuterung	MWV***	TGF**
NZ	Nullzone: Grundstücke ohne direkten oder indirekten Anschluss am öffentlichen Abwassersystem		0.0
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen usw., Schmutzwasseranfall gering		0.5
2	Grundstücke mit Kleinbauten und Ökonomiegebäude wie Schopf, Garagen usw.	25 %	0.8
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	30 %	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	30 %	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten 2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen 3. Grundstücke mit öffentlichen Bauten auf maximal drei Geschossen	35 %	2.0
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Bauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	40 %	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Bauten	50 %	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Bauten	60 %	3.5
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Bauten	60 %	4.0
10	1. Grundstücke mit siebengeschossigen Bauten 2. Strassen, Wege, Plätze	60 %	4.5
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Bauten	60 %	5.0
12	Grundstücke mit neungeschossigen Bauten	60 %	5.5
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Bauten	60 %	6.0

* Tarifzonengründeinteilung, ** Gewichtungsfaktor, *** Mittelwert Versiegelungsgrad

- ³ Ab mehr als zehngeschossige Bauten wird die Tabelle in Abs. 2 für jedes weitere Geschoss linear weitergeführt: Dabei steigt die Tarifzonengründeinteilung pro weiteres Geschoss um eine Tarifzone an. Der mittlere Versiegelungsgrad bleibt bei 60 %. Der Gewichtungsfaktor steigt bis und mit neunzehngeschossige Bauten pro weiteres Geschoss um 0.4 an. Ab zwanziggeschossigen Bauten steigt der Gewichtungsfaktor nur noch um 0.3 pro weiteres Geschoss an.
- ⁴ Die Tarifzonengründeinteilung gemäss Abs. 2 und 3 wird über Zuschläge und Abzüge, die der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festlegt, verursachergerecht korrigiert. Für die Tarifzoneneinteilung aufgrund von Zuschlägen werden die Tarifzonen und Gewichtungen gemäss Abs. 3 weitergeführt.
- a Insbesondere folgende Umstände können zu Zuschlägen führen:
1. hoher Versiegelungsgrad,
 2. im Verhältnis zu deren Nutzung kleine Fläche;
 3. überdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
 4. hohe Nutzungsintensität;
 5. überdurchschnittliche Anforderungen an die Abnahmebereitschaft;
 6. hoher Abwasseranfall;
 7. hohe Schmutzstofffracht;
 8. Belastungsspitzen;
 9. usw.
- b) Insbesondere folgende Umstände können zu Abzügen führen:
1. tiefer Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen);
 2. im Verhältnis zu deren Nutzung grosse Fläche;
 3. unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
 4. geringe Nutzungsintensität;
 5. usw.

⁵ Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 8 Tarifzonen von der Tarifzonenrundeinteilung abweichen. Die tiefst mögliche Einteilung von an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden Grundstücken oder Teilgrundstücken ist die Tarifzone 1.

Art. 41 Einteilung in die Tarifzonen

- ¹ Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- ² Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- ³ In Ergänzung zu Abs. 2 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 42 Anschlussgebühr Grundsätze

- ¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 43 berechnet.
- ² Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss Art. 41 Abs. 2 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- ³ Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 41 Abs. 2 definitiv verfügt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- ⁴ Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 44 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden (beispielsweise Parkplätze).
- ⁵ Werden Bauten oder Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- ⁶ Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf, den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst (beispielsweise Versiegelung von Plätzen usw.), ist der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.
- ⁷ Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach Art. 43 berechnete Anschlussgebühr um 55 % reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

Art. 43 Berechnung der Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:
Tarifzonengewichtete Fläche = GF x TGF
Anschlussgebühr = GF x TGF x AK
GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46
TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
AK = Anschlussgebührenansatz (Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche).

- ² Der Betrag (AK) pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen abzüglich der Subventionen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 20.00.
- ³ Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100 %. Davon ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.
- ⁴ Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 44 Betriebsgebühr Grundsätze

- ¹ Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband REAL.
- ² Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
 - b) Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und/oder Brauchwasser.
- ³ Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40 %, über die Mengengebühren ungefähr 60 % der Betriebskosten der Siedlungsentswässerung decken.
- ⁴ Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Fläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentswässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- ⁵ Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird, wie beispielsweise bei Gärtnereien, ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand kann gemäss Art. 48 Abs. 2 verrechnet werden.
- ⁶ Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser, eigenen Quellen usw.) ermittelt die Gemeinde den zu verrechnenden Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand kann gemäss Art. 48 Abs. 2 verrechnet werden.
- ⁷ Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall kann zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben werden. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.
- ⁸ Bei Industriebetrieben mit ausserordentlichen Abwassermengen oder Belastungsspitzen kann der Gemeinderat eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in welcher die verursachergerechte Gebührenerhebung unter Berücksichtigung des ARAKostenteilers geregelt ist.
- ⁹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund-, Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- ¹⁰ Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

¹¹ Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 40 Abs. 4 vornehmen.

Art. 45 Berechnung der Betriebsgebühr

¹ Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{Q \times 40}{F \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{Q \times 60}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte verrechnete Wassermengen

W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Frischwasser / Brauchwasser

² Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Beiträge an den Gemeindeverband REAL.

³ Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 bis CHF 0.40 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.8 0 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Frischwasser.

⁴ Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

¹ Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der gebührenpflichtigen Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt. Der Gemeinderat regelt die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche in der Vollzugsverordnung.

² Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche 200 m² beträgt.

³ Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

⁴ Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.

⁵ Bei Grundstücken mit überwiegender Wohnnutzung, die eine unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche aufweisen und zu deren ordentlicher Nutzung separate nicht angeschlossene Grundstücke zugehören (Spielplatz, Grünflächen usw.), wird für die Gebührenberechnung ein Anteil dieser separaten Grundstücke als zusätzliche gebührenpflichtige Fläche angerechnet. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Aufteilung dieser Fläche in der Vollzugsverordnung.

Art. 47 Baubeiträge

¹ Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 Prozent der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.

² Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 48 Verwaltungsgebühren

¹ Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

² Die Verrechnung von Mehraufwand für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss Art. 44 Abs. 5 und 6 regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

³ Mehraufwand für nicht fristgerecht eingereichte Formulare und Informationen können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer verrechnet werden.

Art. 49 Zahlungspflichtige

¹ Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

² Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 50 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

Art. 51 Rechnungsstellung

¹ Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 42 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 41 Abs. 2.

² Weigert sich eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer bzw. eine Baurechtsnehmerin oder ein Baurechtsnehmer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

³ Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

⁴ Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich. Es können Akontozahlungen in Rechnung gestellt werden.

⁵ Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁶ Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

⁷ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 52 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 53 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- ² Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ³ Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ⁴ Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 54 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

VIII. AUSNAHMEN

Art. 55 Ausnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- ² Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- ³ Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, trifft die Gemeinde mit der Nachbargemeinde eine Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung.

IX. ÜBERGANGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Gemeinde stellt die Betriebsgebühr für das Jahr 2025 im Sommer 2025 aufgrund des neuen Reglements auf der Basis des Verbrauchs Mai 2024 bis Mai 2025 in Rechnung.
- ² Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2025 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.
- ³ Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene bzw. jedes mitprofitierende Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt, dabei dient diese Ersteinteilung als Basis für die Erhebung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Ersteinteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen kann eine Anschlussgebühr fällig werden.

Art. 57 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde, beim Regierungsrat sowie beim Verwaltungsgericht hängigen Verfahren sind nach altem Recht zu entscheiden.

Art. 58 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das SiedlungsentwässerungsReglement vom 26. November 2013 mit Teilrevision vom 20. Mai 2016 unter Vorbehalt von Art. 57 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Root, 27. November 2024

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher, Gemeindepräsident

André Wespi, Gemeindeschreiber



TRAKTANDUM 3

NEUWAHLEN FÜR DIE LEGISLATURPERIODE 2025 – 2028

Gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung von Root wählt die Gemeindeversammlung:

- a. das Präsidium und die Mitglieder der Controlling-Kommission
- b. die Revisionsstelle
- c. das Präsidium und die frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission
- d. das Präsidium und die frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission
- e. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- f. das Präsidium und die Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen

Anlässlich der Gemeindeversammlung werden die Mitglieder der Controlling-Kommission, der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission und des Urnenbüros gewählt.

Die Revisionsstelle wurde bereits anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 gewählt. Zurzeit sind von den Stimmberechtigten keine weiteren Kommissionen eingesetzt.

TRAKTANDUM 3.1 NEUWAHL DER BILDUNGSKOMMISSION

Anlässlich der Gemeindeversammlung werden **vier Mitglieder** gewählt. Die Gemeinderätin/der Gemeinderat Bildung ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Gleich im Anschluss wird aus allen fünf Mitgliedern (inkl. Gemeinderätin/Gemeinderat Bildung) **die Präsidentin/der Präsident** gewählt. Amtsantritt ist am 1. Januar 2025.

TRAKTANDUM 3.2 NEUWAHL DER BÜRGERRECHTSKOMMISSION

Anlässlich der Gemeindeversammlung werden **drei Mitglieder** gewählt. Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident und die Gemeinderätin/der Gemeinderat Soziales und Gesundheit sind von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission. Gleich im Anschluss wird aus allen fünf Mitgliedern (inkl. Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident und Gemeinderätin/Gemeinderat Soziales und Gesundheit) **die Präsidentin/der Präsident** gewählt. Amtsantritt ist am 1. Januar 2025.

TRAKTANDUM 3.3 NEUWAHL DER CONTROLLING-KOMMISSION

Anlässlich der Gemeindeversammlung werden **fünf Mitglieder** gewählt. Gleich im Anschluss wird aus den fünf gewählten Mitgliedern zusätzlich die **Präsidentin/der Präsident** gewählt. Amtsantritt ist am 1. Januar 2025.

TRAKTANDUM 3.4 NEUWAHL DES URNENBÜROS

Anlässlich der Gemeindeversammlung werden **zwölf Mitglieder** für das Urnenbüro gewählt. Die Urnenbüropräsidentinnen/-Präsidenten werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Wer dies sein wird, entscheidet der Gemeinderat im Dezember 2024. Amtsantritt ist am 1. Januar 2025.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN VIER WAHLEN

Die Stimmberechtigten können der Gemeindebehörde bis spätestens am 2. Tag vor der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen. Eingabeschluss ist somit der Montag, 25. November 2024, 17.00 Uhr.

An die Wahlvorschläge werden, ausser der Schriftlichkeit, keine besonderen Erfordernisse gestellt. Das heisst, es braucht keine Unterzeichner und auch keine Wahlannahmeerklärung der Kandidaten. Es reicht aus, wenn der Gemeindekanzlei die Namen der Kandidaten für ein bestimmtes Amt mitgeteilt werden.

Der Gemeinderat erstellt auf Grund der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidatenliste. An der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten weitere Kandidaten vorschlagen.

Die Gemeindeversammlung stimmt über die vorgeschlagenen Kandidaten ab, bis einer gewählt ist. Werden für die gleiche Stelle mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidaten abgestimmt. Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmungen sind der Eingang der Wahlvorschläge und innerhalb der schriftlichen Wahlvorschläge die Reihenfolge ihrer Kandidaten.



